

Darlehensantrag



an die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK)
Für eine zügige Bearbeitung füllen Sie bitte den Darlehensantrag vollständig und leserlich aus.

So einfach geht das

1. Faxen Sie den **vollständig ausgefüllten Darlehensantrag** an die Faxnummer **040-480 912 158**.
2. Wir teilen Ihnen anschließend **telefonisch** die **vorläufige Bonitätsentscheidung** mit.
3. Bei positiver Entscheidung identifizieren Sie sich per **PostIdent** und schicken uns den **Originalantrag** zu.
4. Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an die Hotline **0 1805-00 1970** (14 Cent / Minute aus dem deutschen Festnetz, ggf. abweichende Mobilfunktarife).

DARLEHENS BETRAG

Laufzeit	Auszahlungs- betrag Angaben zum Darlehen	Mit Risikoabsicherung* - Ich möchte auf der sicheren Seite sein -				Ohne Risikoabsicherung - Ich verzichte ausdrücklich auf eine Risikoabsicherung -			
		2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €
24 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 93,14 €	<input type="checkbox"/> 116,43 €	<input type="checkbox"/> 139,72 €	<input type="checkbox"/> 163,00 €	<input type="checkbox"/> 90,62 €	<input type="checkbox"/> 113,27 €	<input type="checkbox"/> 135,92 €	<input type="checkbox"/> 158,58 €
	Darlehenszinsen	117,89 €	147,43 €	177,07 €	206,47 €	114,88 €	143,48 €	172,08 €	200,92 €
	RSV Einmalbeitrag **	55,80 €	69,80 €	83,70 €	97,60 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	61,67 €	77,09 €	92,51 €	107,93 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.235,36 €	2.794,32 €	3.353,28 €	3.912,00 €	2.174,88 €	2.718,48 €	3.262,08 €	3.805,92 €
36 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 65,36 €	<input type="checkbox"/> 81,70 €	<input type="checkbox"/> 98,04 €	<input type="checkbox"/> 114,38 €	<input type="checkbox"/> 62,84 €	<input type="checkbox"/> 78,54 €	<input type="checkbox"/> 94,25 €	<input type="checkbox"/> 109,96 €
	Darlehenszinsen	210,25 €	262,79 €	315,43 €	367,96 €	202,24 €	252,44 €	303,00 €	353,56 €
	RSV Einmalbeitrag **	80,30 €	100,40 €	120,40 €	140,50 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	62,41 €	78,01 €	93,61 €	109,22 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.352,96 €	2.941,20 €	3.529,44 €	4.117,68 €	2.262,24 €	2.827,44 €	3.393,00 €	3.958,56 €
47 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 52,31 €	<input type="checkbox"/> 65,39 €	<input type="checkbox"/> 78,47 €	<input type="checkbox"/> 91,55 €	<input type="checkbox"/> 49,87 €	<input type="checkbox"/> 62,34 €	<input type="checkbox"/> 74,81 €	<input type="checkbox"/> 87,28 €
	Darlehenszinsen	297,84 €	372,36 €	447,09 €	521,62 €	283,89 €	354,98 €	426,07 €	497,16 €
	RSV Einmalbeitrag **	97,80 €	122,30 €	146,60 €	171,10 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	62,93 €	78,67 €	94,40 €	110,13 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.458,57 €	3.073,33 €	3.688,09 €	4.302,85 €	2.343,89 €	2.929,98 €	3.516,07 €	4.102,16 €

* Restschuldversicherung (RSV): Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung gemäß nachfolgenden und umseitigen Bedingungen

** Mitfinanzierter Restschuldversicherungs-Einmalbeitrag

Wählen Sie Ihren Auszahlungsbetrag sowie Ihre Laufzeit und kreuzen Sie in der Tabelle Ihre Monatsrate an. Für alle Anträge, die bei der BDK eingehen, gilt ein effektiver Jahreszins von 8,49 % (nominal 8,18 %).

Original für die BDK 10 / 08

PERSÖNLICHE DATEN ANTRAGSTELLER

Anrede: Herr Frau Firma

Firma: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnort: Wohnung (Miete) Wohnung (Eigentum)
 Haus (Miete) Haus (Eigentum) Bei Eltern
 Wohnhaft seit: _____

Vorschrift: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt
 geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____
 Aufenthaltserlaubnis bis _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

PERSÖNLICHE DATEN MITSCHULDNER

Anrede: Herr Frau Firma

Firma: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnort: Wohnung (Miete) Wohnung (Eigentum)
 Haus (Miete) Haus (Eigentum) Bei Eltern
 Wohnhaft seit: _____

Vorschrift: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt
 geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____
 Aufenthaltserlaubnis bis _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Auszahlungsauftrag

Der Darlehensnehmer weist die BDK hiermit unwiderruflich an, den oben genannten Auszahlungsbetrag an den Darlehensnehmer auf das unten genannte Konto, sowie einen evtl. mitfinanzierten RSV-Einmalbetrag an den Versicherungsgeber, auszuzahlen.

KONTOVERBINDUNG

Ich ermächtige die BDK widerruflich die fälligen Raten im Lastschriftverfahren von dem folgenden Konto abzubuchen.
 Fälligkeit Ihrer Raten: Jeweils am 1. des Monats oder am 15. des Monats (Bitte ankreuzen)

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____ Kontonr.: _____ BLZ: _____

Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren fällt eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an.

Zu bestellende Sicherheiten nach Maßgabe des § 4 der nachstehenden Darlehensbedingungen:

Lohn- und Gehaltsansprüche: Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren Teil seiner Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld, begrenzt auf den o.g. Gesamtrückzahlungsbetrag des Darlehens zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen an die dies annehmende BDK ab.



10 / 08

Original für die BDK

ARBEIT UND FINANZEN ANTRAGSTELLER

Berufsbezeichnung:

Berufsgruppe: Angestellter Arbeiter Beamter Rentner Sonstiges
 Fachkraft m. Berufsausbildung Berufs- / Zeitsoldat Kaufmann
 Fachkraft o. Berufsausbildung Zivildienst / Wehrpflicht Freiberufler
 Schüler / Student / Azubi Künstler / Schausteller Reinigungskraft
 Hausfrau / -mann / Elternzeit Zeitarbeitskraft

Beschäftigungsart:

befristet Kurzarbeit Probezeit Saisonarbeit unbefristet

Name des Arbeitgebers: _____

Beschäftigt seit: _____

EINNAHMEN:	AUSGABEN:
Nettoeinkommen: _____	Warmmiete: _____
Renten: _____	Unterhaltsverpfl.: _____
Nebeneinkünfte: _____	Hypotheken: _____
Unterhalts-einkommen: _____	Sonstige Verpflichtungen: _____

ARBEIT UND FINANZEN MITSCHULDNER

Berufsbezeichnung:

Berufsgruppe: Angestellter Arbeiter Beamter Rentner Sonstiges
 Fachkraft m. Berufsausbildung Berufs- / Zeitsoldat Kaufmann
 Fachkraft o. Berufsausbildung Zivildienst / Wehrpflicht Freiberufler
 Schüler / Student / Azubi Künstler / Schausteller Reinigungskraft
 Hausfrau/-mann/Elternzeit Zeitarbeitskraft

Beschäftigungsart:

befristet Kurzarbeit Probezeit Saisonarbeit unbefristet

Name des Arbeitgebers: _____

Beschäftigt seit: _____

EINNAHMEN:	AUSGABEN:
Nettoeinkommen: _____	Warmmiete: _____
Renten: _____	Unterhaltsverpfl.: _____
Nebeneinkünfte: _____	Hypotheken: _____
Unterhalts-einkommen: _____	Sonstige Verpflichtungen: _____

FAHRZEUGANGABEN

Hersteller: _____ **KW:** _____

Typ: _____ **Erstzulassung:** _____

Datenschutz, Verwendung und Weitergabe von Daten durch die BDK

Die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK) ist berechtigt, Daten – auch personenbezogene – über die Beantragung (z. B. Darlehensnehmer (Darlehensnehmer), Mitschuldner, Bürge, Darlehensraten, Laufzeit des Vertrages, Beginn der Ratenzahlung) und Durchführung des Vertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Darlehensnehmer und zu einem Mitschuldner oder Bürgen intern zu speichern (§ 28 BDSG) und für die Bearbeitung des Angebotes / Vertrages zu nutzen.

Einwilligung in die Datenübermittlung innerhalb des Konzerns der Société Générale sowie mit den Lieferanten und / oder Versicherern

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass BDK bzw. andere Gesellschaften innerhalb des Konzerns der Société Générale insbesondere die ALD Lease Finanz GmbH, die ALD AutoLeasing D GmbH und die Hanseatic Bank GmbH sowie die GEFA Leasing GmbH und die GEFA Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH (nachfolgend: „Gesellschaften“) die Daten, die die Abwicklung des Kaufvertrages (z. B. Anfechtung, Rücktritt, Untergang des Kaufgegenstandes) sowie die vereinbarungsgemäße Abwicklung des Darlehens (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung, Anschlussfinanzierung) betreffen, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Darlehensnehmer und zu einem Mitschuldner oder Bürgen einander übermitteln. Auch die Gesellschaften sind berechtigt, diese Daten intern zu speichern (§ 28 BDSG) und diese für die Bearbeitung sowie Abwicklung des Vertrages zu nutzen. Sie werden sicherstellen, dass die so gespeicherten Informationen vertraulich behandelt und insbesondere außen stehenden Personen nicht zugänglich sind. Die Gesellschaften gewährleisten durch technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Daten. Insbesondere verpflichten sie sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die Gesellschaften auch Daten aufgrund nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung des Darlehens, Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohnabtretung, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) einander melden.

Soweit eine Übermittlung von Daten gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 3 erfolgen kann, befreien der Darlehensnehmer und der Mitschuldner die Gesellschaften vom Bankgeheimnis.

Darlehensnehmer, Mitschuldner und Bürge können bei den Gesellschaften jederzeit Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitung oder Nutzung erhalten. Die Gesellschaften werden die gespeicherten Daten nach Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zweckes, insbesondere nach Tilgung des Darlehens, löschen, wenn der Darlehensnehmer und / oder der Mitschuldner dies wünschen und sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die o. g. Daten zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut und im Falle von Zahlungsrückständen an ein Inkassounternehmen oder sonstige zum Inkasso berechnigte Dritte übermittelt werden.

Der Darlehensnehmer und der Mitschuldner willigen ferner ein, dass die Gesellschaften, zu Zwecken der Kundenpflege, im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehende Daten an den betreuenden Lieferanten übermitteln.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die Gesellschaften und der Versicherer (Genworth Financial, Financial Assurance Company Limited, Building 11 Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien für die RSV) bei Abschluss eines Versicherungsvertrages die im Zusammenhang mit der Abwicklung des jeweiligen Versicherungsvertrages stehenden Daten einander übermitteln.

Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die BDK der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehensnehmer, Mitschuldner, Darlehensbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Darlehens übermitteln.

Unabhängig davon wird die BDK der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbeträge nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien Darlehensnehmer und Mitschuldner die BDK zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Darlehensnehmer und Mitschuldner können Auskunft bei der SCHUFA über die sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 60 05 09, 44845 Bochum.
 SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Der Darlehensnehmer und der Mitschuldner willigen hiermit in die Übermittlung von Daten auf der Grundlage der oben genannten Bedingungen ein, sind damit einverstanden, dass in dem oben genannten Umfang ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden und erteilen Befreiung vom Bankgeheimnis.

Ort / Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

Ort / Datum

Unterschrift Mitschuldner

Darlehensnehmer und Mitschuldner erkennen die vorstehenden und nachfolgenden Darlehensbedingungen inkl. Fernabsatzinformationen als verbindlich an. Sie sind Bestandteil des Darlehensvertrages. Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angegebenen Daten.

Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen zu den beantragten Versicherungen den Erhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Widerrufsbelehrung, des Produktinformationsblattes und des Merkblattes zur Datenverarbeitung. Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen, dass sie vor Unterzeichnung des Darlehensvertrages ausreichend Zeit gehabt haben, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Der Inhalt der Versicherungsunterlagen wird durch Unterschrift Bestandteil des Versicherungsvertrages. Darlehensnehmer und Mitschuldner stimmen hiermit der Datenverarbeitungsklausel, der Darlehensnehmer darüber hinaus der Schweigepflichtentbindungserklärung zu, die jeweils in vollem Wortlaut in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedruckt sind. Versicherte Person ist der Darlehensnehmer.

Der Mitschuldner übernimmt für sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag die Mithaftung gegenüber der BDK.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages gilt nur für Verbraucher i.S.v. §13 BGB; d.h. der Abschluss des Darlehensvertrages kann nicht der Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Darlehensnehmers zugerechnet werden.

Widerrufsrecht: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung, ein Mitschuldner seine auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, jeweils innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Darlehensnehmer und im Falle des Mitschuldners diesem, auch eine Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist sowie nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der BDK gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg,
 Fax: 040-480 91-3888,
 E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs des Darlehensnehmers sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Darlehensnehmer der BDK die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der BDK insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Darlehensnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Darlehensnehmer mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die BDK mit deren Empfang.

Hinweis: Das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Darlehensnehmers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Finanzierte Geschäfte: Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, mit dem er seine Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanziert, so ist er auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die BDK zugleich auch Vertragspartner des Darlehensnehmers im Rahmen des anderen Vertrages ist oder wenn die BDK sich bei Vorbereitung und / oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung des anderen Vertragspartners des Darlehensnehmers bedient. Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber seinem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerruft der Darlehensnehmer dennoch den Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn dem Vertragspartner des Darlehensnehmers das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt die BDK im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners des Darlehensnehmers aus dem finanzierten Vertrag ein.

Will der Darlehensnehmer eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, sollte er beide Vertragserklärungen gesondert widerrufen.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn der Darlehensnehmer diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben kann, hat er dafür gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Darlehensnehmer etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Darlehensnehmer die Wertersatzpflicht für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des anderen Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Darlehensnehmer abgeholt.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Widerrufsbelehrung Versicherungsprodukte

Widerrufsrecht: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung, ein Mitschuldner seine auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, hinsichtlich der Restschuldversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem der Versicherungsnehmer (Darlehensvertrag), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und diese Belehrung dem Darlehensnehmer und, im Falle des Mitschuldners, diesem, in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Postfach 570207, 22771 Hamburg, Fax: 040-480 91-3888, E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Darlehensnehmer den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Darlehensnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Darlehensnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstattet der Versicherer dem Darlehensnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Darlehensnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Darlehensnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Zustimmungserklärung: Darlehensnehmer und Mitschuldner sind über ihr Widerrufsrecht bezüglich der Versicherungsprodukte belehrt worden und stimmen zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen soll.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Original für die BDK 10 / 08

Darlehensbedingungen

§ 1 Vertragsannahme

Der Darlehensvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Darlehensantrages durch die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG, nachfolgend BDK genannt, zustande.

§ 2 Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten sind mit der ersten Rückzahlungsrate fällig, werden mit dieser beglichen und bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht erstattet.

§ 3 Sicherungszweck

Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen auf die BDK erfolgt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der BDK gegen den Darlehensnehmer aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 4 Sicherheitenbestellung

Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen:

Der Darlehensnehmer tritt den jeweils pfändbaren Teil seiner Lohn- und Gehaltsforderungen sowie seiner Provisions- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen aus seinem jeweiligen Arbeits- und / oder Dienstverhältnis an die dies annehmende BDK ab. Ferner tritt er an die dies annehmende BDK seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB I) Allgemeiner Teil – soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden pfändbaren Betrag übersteigen – gegen den jeweiligen Leistungsträger ab; dies sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente. Die in den vorstehenden Sätzen vereinbarte Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtrückzahlungsbetrag des Darlehens zuzüglich einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Der Darlehensnehmer hat das Recht, der BDK nachzuweisen, dass geringere Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen angefallen sind. Der Darlehensnehmer kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen. Nach Tilgung der gesicherten Forderung gehen die abgetretenen Ansprüche auf den Darlehensnehmer über.

§ 5 Übergang von Sicherheiten auf Darlehensnehmer oder Mitschuldner

Die BDK überträgt die ihr nach diesem Vertrag bestellten Sicherheiten schon jetzt unter der Bedingung der restlosen Tilgung der gesicherten Forderungen auf den dies annehmenden Darlehensnehmer.

§ 6 Verwertungsrecht der BDK

1. Wird das Darlehen vorzeitig fällig, gekündigt oder bleibt der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der letzten Rate hinaus Beträge schuldig, ist die BDK berechtigt, die Offenlegung der Abtretung nach § 4 vorzunehmen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen soweit die Verwertung zur Abdeckung ihrer Forderungen erforderlich ist.

2. Die BDK wird dem Darlehensnehmer die Offenlegung der Abtretung nach § 4, mit angemessener, mindestens 1 Monat betragender Fristsetzung schriftlich androhen, innerhalb der er Einwendungen gegen die Verwertungsbefugnis der BDK erheben oder die Verwertung durch Zahlung abwenden kann. In der Androhung wird die BDK den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Die Frist beginnt mit Zugang der Androhung beim Darlehensnehmer.

3. Ein Übererlös steht in erster Linie dem Mitschuldner zur Abdeckung der auf ihn nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Forderungen, sodann dem Darlehensnehmer zu.

§ 7 Pflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- a) der BDK unverzüglich eine Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Geschäftsadresse mitzuteilen;
- b) der BDK seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage seiner Jahresabschlüsse, offen zu legen.

§ 8 Fristlose Kündigung

1. Die BDK kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn

a) der Darlehensnehmer, der ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Rückzahlungsraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit anderen Beträgen, die eine Höhe von zwei Rückzahlungsraten erreichen, in Verzug ist;

b) der Darlehensnehmer, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die BDK dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die BDK bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) seit dem Zeitpunkt der Darlehenszusage eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und deshalb der Anspruch der BDK auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mitschuldner seine Willenserklärung widerruft oder der Mitschuldner aus anderen Gründen wegfällt und der Darlehensnehmer nicht unverzüglich eine gleichwertige Sicherheit beibringt;

d) über das Vermögen des Darlehensnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird;

e) der Darlehensnehmer gegen eine ihm obliegende, wesentliche Vertragspflicht, die nicht die Rückzahlungsraten beinhaltet, trotz Abmahnung in erheblichem Maße verstößt;

2. Mit Zugang der Kündigung wird das Restdarlehen sofort fällig.

3. Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um einen Verbraucher, so kann er das Darlehen nach Ablauf von 6 Monaten seit dem vollständigen Empfang / Auszahlung des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ganz oder teilweise kündigen. Darlehen mit veränderlichem Zinssatz können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung des Darlehensnehmers nach diesem Absatz gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

§ 9 Gegenrechte, Abtretung

1. Der Darlehensnehmer kann gegen Forderungen der BDK nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Der Darlehensnehmer darf die ihm aus dem Darlehensvertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nur mit Zustimmung der BDK auf Dritte übertragen.

3. Die BDK ist berechtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Verhältnis Darlehensvertrag / mitfinanzierte Versicherungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wirksamer Widerruf, eine Kündigung oder eine

Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen hinsichtlich eines, mehrerer oder aller mitfinanzierten Versicherungsverträge den Fortbestand des Darlehensvertrages nicht berührt.

2. Übt der Darlehensnehmer im Hinblick auf eine, mehrere oder alle mitfinanzierten Versicherungen sein Widerrufs- oder Kündigungsrecht wirksam aus oder sind eine, mehrere oder alle der mitfinanzierten Versicherungen aus sonstigen Gründen unwirksam, so reduziert sich der Finanzierungsbeitrag um die Summe der mitfinanzierten Versicherungsbeiträge für die widerrufenen, gekündigten bzw. unwirksamen Versicherungen. Die Bearbeitungskosten sowie der im Darlehensvertrag genannte Gesamtbetrag der Darlehenszinsen reduzieren sich anteilig, der effektive Jahreszins bleibt dadurch unverändert.

3. Die BDK wird im Fall des Absatzes 2 dem Darlehensnehmer in angemessener Frist einen neuen Tilgungsplan übersenden, der bei gleicher Laufzeit und unter Zugrundelegung des Auszahlungsbetrages, der anteiligen Bearbeitungskosten, des nominellen Darlehenszinssatzes und des effektiven Jahreszins den neuen Gesamtrückzahlungsbetrag angibt und die insoweit verbleibende monatliche Darlehensratenhöhe mittelt.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Absatz 3 bereits höhere Darlehensraten eingezogen wurden, werden diese mit zukünftigen Raten anteilig verrechnet.

§ 11 Zusatzabreden

Die BDK ist berechtigt, für von ihr erbrachte Sonderleistungen wie z. B. Umfinanzierung, Vertragsumschreibung (z. B. Wechsel des Darlehensnehmers oder des Bürgen, Mitschuldners o. ä.) Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem Darlehensnehmer auf Nachfrage mitgeteilt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Darlehensvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Darlehensnehmer während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Ist der Darlehensnehmer Kaufmann, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Sitzes der BDK. Änderungen des Darlehensvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der BDK gilt Deutsches Recht.

Informationen für den Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einige allgemeine Informationen zur BDK, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsabschluss im Fernabsatz geben.

Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen**
- B. Informationen zum Darlehensvertrag**
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der BDK

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG
Nedderfeld 95
22529 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 57 02 07, 22771 Hamburg
Kontakt:
Telefon: 040-480 91-0
Fax: 040-480 91-3888
Internet: www.bdk-bank.de
E-Mail: info@bdk-bank.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der BDK

Vorstand: Dr. Hermann Frohnhaus (Sprecher), Matthias Sprank

Hauptgeschäftstätigkeit der BDK

Hauptgeschäftstätigkeit der BDK ist die Vergabe von Darlehen und damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
und
Lurgallee 12
D-60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRB 88247
Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 207 094 771

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt Deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BDK besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

B. Informationen zum Darlehensvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale des Darlehensvertrages

Allgemein

Durch Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die BDK, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe des Auszahlungsbetrages ggf. zzgl. RSV-Einmalbeitrag zu gewähren und den Auszahlungsbetrag gemäß Auszahlungsanweisung auf dem vereinbarten Auszahlungskonto zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Darlehensbetrages. Höhe und Fälligkeit der Raten ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, d. h., die BDK kann von jedem Darlehensnehmer die Zahlung ganz oder zu einem Teil fordern.

Darlehensgestaltung

Der Darlehensnehmer zahlt während der Laufzeit des Darlehens gleichbleibend hohe Raten, die sowohl Zinsen als auch den Tilgungsanteil enthalten. Da die Zinsen aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet werden, sinkt der Zinsanteil der Rate, so dass der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Die konkret vereinbarte Rate ergibt sich aus dem Darlehensvertrag.

Zinsgestaltung

Das Darlehen wird mit einem Festzins für die vereinbarte Darlehenslaufzeit ausgereicht. Dieser Zins kann sich während der Darlehenslaufzeit nicht verändern. Der mit Ihnen konkret vereinbarte Zins ergibt sich aus dem Darlehensvertrag.

Preis

Der für den Darlehensvertrag maßgebliche Preis setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsen

Der Nominalzinssatz und der effektive Jahreszins ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Der Auszahlungsbetrag ggf. zzgl. RSV-Einmalbeitrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.

Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten, sofern im Darlehensvertrag ausgewiesen, sind gemäß § 2 der Darlehensbedingungen mit der ersten Rückzahlungsfälligkeit, werden mit dieser beglichen und bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht erstattet.

Versicherungsbeiträge

Wird im Zusammenhang mit diesem Darlehen eine Versicherung abgeschlossen, ist der Versicherungsbeitrag im Darlehensvertrag genannt.

Hinweis auf vom Darlehensnehmer zu zahlende Kosten

Kosten, die bei Ihnen als Darlehensnehmer selbst anfallen (z. B. Ferngespräche und Porti) haben Sie selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung und Erfüllung durch die BDK

Die BDK erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrages und ggf. des RSV-Einmalbetrages entsprechend der Vereinbarung im Darlehensvertrag.

Zahlung und Erfüllung durch den Darlehensnehmer

Die vom Darlehensnehmer geschuldeten Raten, deren Höhe und Fälligkeit dem Darlehensvertrag entnommen werden können, sind an den im Darlehensvertrag genannten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Die BDK wird die Raten von dem vereinbarten Rateneinzugskonto per Lastschrift einziehen oder dieses Konto entsprechend belasten. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, besteht die Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers fort.

Der Darlehensnehmer erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, wenn er sämtliche Raten in der vertraglich vereinbarten Höhe zu den Fälligkeitsterminen bezahlt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Kündigungsregelungen sind in § 8 der Darlehensbedingungen aufgeführt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit für den Darlehensvertrag richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Darlehensbedingungen. Danach kann der Darlehensnehmer das Darlehen nach Ablauf von sechs Monaten seit dem vollständigen Empfang / Auszahlung des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise kündigen.

Sonstige Rechte und Pflichten von BDK und Darlehensnehmer

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen BDK und Darlehensnehmer sind in dem Darlehensvertrag sowie den diesem beiliegenden Darlehensbedingungen beschrieben.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des Darlehensvertrages im Fernabsatz

Der Darlehensnehmer gibt gegenüber der BDK ein bindendes Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterschriebenen Darlehensantrag an die BDK per Post übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Darlehensvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Darlehensantrages durch die BDK zustande.

Voraussetzung für eine Annahme des Vertrages ist, dass der BDK alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information – vorliegen.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen:

Diese Information und die Konditionen dieses Vertrages (Stand: 09 / 2008) gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG

Die BDK ist ein Unternehmen des Konzerns Société Générale

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wollen wir Sie über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihrem Darlehensgeber (Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG) und uns als Versicherungsgesellschaften gelten. Ihr Darlehensgeber ist Versicherungsnehmer des mit uns abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages, der auch für Sie als versicherte Person verbindlich ist. Sie als versicherte Person bitten wir insbesondere, die im Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten zu beachten, da auch Sie als versicherte Person zu deren Einhaltung verpflichtet sind, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Zweck dieser Versicherung ist die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Darlehensgeber.

Durch Ihre Unterschrift unter den Darlehensvertrag willigen Darlehensnehmer und Mitschuldner hinsichtlich der beantragten Restschuldversicherung in die folgende Datenverarbeitungs-klausel ein, der Darlehensnehmer darüber hinaus in die Schweigepflichtenbindungsklausel.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Zur Beurteilung der Leistungspflicht können, falls erforderlich, meine Daten an beauftragte Ärzte und Gutachter weitergegeben werden. Ich willige ferner ein, dass die Gesellschaften der Genworth Financial Gruppe, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich das Merkblatt zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten habe.

Schweigepflichtenbindung

Ich ermächtige die Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland, die Ärzte, die die Todesursache feststellen, die Ärzte die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersucht oder behandelt haben, sowie die Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über die Todesursachen oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, zu befragen. Insofern entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Die Restschuldversicherung besteht aus einer Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme und einer Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Die Risikolebensversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung einer noch offen stehenden Restsumme aus einem Darlehensvertrag. Im Falle Ihres Todes zahlen wir die aus dem Darlehensvertrag planmäßig noch offen stehende Restsumme aller Monatsraten an den unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgeber (fallende Versicherungssumme). Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtungen zur Zahlung der monatlichen Darlehensraten für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.

§ 2 Welche maximale Leistung erbringen wir?

Sollten Sie durch mehr als zwei Versicherungsverträge bei uns versichert sein, so ist die Höchstversicherungsleistung auf das Doppelte der höchsten, in den §§ 25 (1) 26 genannten Maximalversicherungsleistungen begrenzt.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz im Falle von Tod oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen?

Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

1. vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, werden wir leisten;
2. Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, unabhängig von der Quelle;
3. Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch, Spielsucht;
4. psychische Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache);
5. chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
6. mittelbare oder unmittelbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
7. die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
8. Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Bei Antragstellung erfolgt zur Vereinfachung des Antragsprozesses keine Gesundheitsprüfung. Statt dessen gelten für die ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit die im folgenden benannten Leistungsaus-schlüsse. Wir sind nicht zur Zahlung verpflichtet bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit infolge einer Ihnen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung bekannten ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt.

Unter ernstlichen Erkrankungen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu verstehen:

- a. Erkrankungen der Wirbelsäule, z. B. krankhafte Veränderungen oder Fehlstellungen der Wirbelsäule, Hexenschuss, Bandscheibenschaden, Osteoporose (krankhafte Veränderung der Knochenbeschaffenheit);
 - b. Krebserkrankungen, z. B. Brust, Darm, Lunge, Prostata, Bauchspeicheldrüse, Lymphknoten, Leber, Blut, Hirntumore;
 - c. Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, z. B. Herzinfarkt inklusive der Vorstufen wie Brustenge, koronare Herzerkrankungen, Schlaganfall;
 - d. Diabetes Mellitus (Zuckerkrankheit);
 - e. Chronische Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, z. B. COPD (Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung), Asthma Bronchiale, krankhafte Veränderung des Lungengewebes (Lungenemphysem);
 - f. Lebererkrankungen, z. B. Entzündungen wie Hepatitis, Zirrhen, Gallenerkrankungen, Leberkrebs, Fettleber;
 - g. Gelenkerkrankungen / Arthrosen, z. B. Tennisarm, Verkalkungen, künstliche Gelenke, Gelenkentzündungen, Knorpelschäden, Fehlstellungen, Meniskus-schäden, Bänderrisse, Karpaltunnelsyndrom (Quetschung eines Handnervs);
 - h. HIV / Aids.
- Ferner besteht während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben. Sofern Ihr Tod während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht, leisten wir, wenn Sie nicht an den kriegerischen Ereignissen aktiv beteiligt waren.

§ 5 Was gilt im Falle der Selbsttötung?

Im Falle der Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre ab dem Beginn des Versicherungsschutzes sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Geistesstörung begangen worden ist, werden wir leisten.

§ 6 Wer kann versichert werden?

In der Risikolebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung können Personen versichert werden, die bei Antragstellung mindestens das 18. Lebensjahr und höchstens das 74. Lebensjahr vollendet haben. Das Höchstalter bei Ablauf der Versicherung beträgt 75 Jahre. Für Personen, die bei Versicherungsbeginn bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird – ohne dass sich hierdurch der Beitrag ändert – nur eine Risikolebensversicherung abgeschlossen.

§ 7 Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Darlehensvertrages, jedoch frühestens drei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate. Der Einlösebeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

§ 8 Welches Widerrufsrecht haben Sie?

Ihr Darlehensgeber hat ein gesetzliches Widerrufsrecht als Versicherungsnehmer gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig hiervon räumen wir Ihnen ein vertragliches Widerrufsrecht ein. Als Darlehensnehmer können Sie Ihre Vertragserklärung, als Mitschuldner Ihre auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, hinsichtlich der Restschuldversicherung oder innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem der Versicherungsnachweis (Darlehensvertrag), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt sowie eine Belehrung über das Widerrufsrecht dem Darlehensnehmer und, im Falle des Mitschuldners, diesem, in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Fax: 040-480 91-3888, E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

(2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

(3) Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

§ 9 Gibt es ein Ablehnungsrecht des Versicherers?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Ihrer Vertragserklärung die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 10 Wie wird die Prämie bezahlt?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist eine Einmalprämie und wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig. Ihr Darlehensgeber erhebt die Prämie bei Ihnen und überweist diese an uns.

§ 11 Was geschieht, wenn die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Ihr Darlehensgeber ist unser Versicherungsnehmer. Er ist uns gegenüber zur Prämienzahlung verpflichtet und erhebt den auf Ihre Versicherung entfallenden Prämienanteil bei Ihnen.

2. Wird die Prämie (Einlösebeitrag) von Ihnen nicht rechtzeitig bezahlt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Nichtzahlung ist nicht durch Sie zu vertreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

3. Ist der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Nichtzahlung ist nicht durch Sie zu vertreten.

4.) Im Übrigen sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir auf diese Rechtsfolge mittels einer gesonderten Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Darlehensvertrag hingewiesen haben.

§ 12 Wann endet Ihre Versicherung?

1. Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen. Ihr Kündigungsrecht ist in § 13 dargestellt.

2. Im Leistungsfall ist eine Kündigung von unserer Seite ausgeschlossen; vorbehaltlich der Rechte in § 11.

3. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- a. mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem Sie das bedingungsgemäße Höchstalter gemäß § 6 vollenden;
- b. mit Ihrem Tod;
- c. mit der Kündigung des Versicherungsvertrages;
- d. wenn die maximale Versicherungsleistung gemäß § 2 erbracht wurde;
- e. bei Beendigung des zugrunde liegenden Darlehensvertrages.

4. Der Versicherungsschutz Ihrer Arbeitsfähigkeitsversicherung endet vorzeitig mit Ihrem Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder dem Eintritt in den Vorruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden. Sie müssen uns den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand anzeigen. Der gegebenenfalls bestehende Versicherungsschutz für andere Risiken bleibt hiervon unberührt.

5. Bei einer Änderung, Kündigung oder Nichteinhaltung des Darlehensvertrages wird der Versicherungsvertrag unverändert fortgeführt, solange er nicht angepasst oder gekündigt wird.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

1. Sie können die Versicherung jederzeit nach Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gegenüber Ihrem Darlehensgeber (BDK) in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Die Anschrift lautet: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Telefax: 040-480 91-3888, E-Mail: info@bdk-bank.de.

2. Im Falle der Kündigung erstatten wir, soweit vorhanden, die unverbrauchte Prämie. Der Erstattungsbeitrag errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung unserer Prämienkalkulation für die von Ihnen gewählte Tarifkombination. Da sich die Prämienkalkulation an der Entwicklung des versicherten Risikos sowie an der Höhe des noch offenstehenden Darlehensbetrages orientiert, muss die Prämienerrstattung nicht anteilig zur verbleibenden Vertragslaufzeit erfolgen. So ist es – abhängig von Ihrer Tarifkombination – möglich, dass ein Großteil der Prämie schon zur Hälfte der Vertragslaufzeit verbraucht ist.

§ 14 Wie wird der Leistungsfall gemeldet?

1. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Klärung Ihrer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen.

Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Ferner können wir, dann allerdings auf unsere Kosten, Ihre Untersuchung durch einen von uns bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen. Außer den oben genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

- Bei Todesfall:
- Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
 - Ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat (dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Tod innerhalb von drei Jahren seit Versicherungsbeginn eingetreten ist).

Bei Arbeitsunfähigkeit:

- Die vollständig ausgefüllte Leistungsanzeige, die den durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt erstellten Nachweis über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache beinhaltet;
- Eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über alle Arbeitsunfähigkeitszeiten und Diagnosen der letzten drei Jahre;
- Bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit ist uns das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit jeden Monat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

2. Eine Leistungspflicht unsererseits besteht nur, sofern Sie bzw. Ihre Erben uns nachweisen, dass die Voraussetzungen nach diesen Bedingungen gegeben sind.

3. Erstmeldungen sowie Folgeanträge sind spätestens nach 90 Tagen nach Eintritt für jeden Monat, für den Sie Versicherungsleistung beantragen, erneut einzureichen. Bei verspätetem Zugang beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten. Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie von uns beziehen können. Entsprechende Folgeanträge werden von uns mit der Auszahlung der Versicherungsleistung zur Verfügung gestellt.

4. Solange eine Mitwirkungspflicht nach den vorgenannten Bestimmungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats wieder zur Leistung verpflichtet.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Eine gemäß diesen Versicherungsbedingungen zu zahlende Versicherungsleistung erbringen wir an den unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgeber zur Deckung Ihrer aus dem Darlehensvertrag bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

2. Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bedarf unserer schriftlichen Genehmigung sowie der schriftlichen Genehmigung des unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgebers.

§ 16 Wer ist Ihr Versicherer?

Das Todesfall- sowie das Arbeitsunfähigkeitsrisiko mit einer Laufzeit von mehr als 60 Monaten, sofern

dies von Ihnen beantragt wurde, ist durch die Financial Assurance Company Limited, Building 11, Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien (FSA 229586) versichert. Das Risiko Arbeitsunfähigkeit mit einer Laufzeit von bis zu 60 Monaten ist durch die Financial Insurance Company Limited, Building 11, Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien (FSA 2026939) versichert.

Die Versicherungsgesellschaften handeln durch Ihre beiden deutschen Niederlassungen, die Financial Assurance Company Limited Lebensversicherung (Handelsregister Offenbach, HRB 41246), und die Financial Insurance Company Limited (Handelsregister Offenbach, HRB 12285); beide treten unter dem Handelsnamen Genworth Financial auf. Hauptbevollmächtigter ist Dr. Holger Hill. Der Sitz der deutschen Niederlassungen befindet sich in der Martin-Beheim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg.

§ 17 Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an Genworth Financial, Martin-Beheim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie über Telefon 01804-22 44 24 (20 Ct. pro Anruf aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen), Fax 01804-22 44 25, per Post „Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, zu wenden.

§ 18 Wann dürfen wir eine Bedingungsanpassung vornehmen?

1. Wenn eine Bestimmung in unseren allgemeinen Versicherungsbedingungen durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

2. Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die im Vertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Der Versicherungsnehmer bzw. Sie dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden als er bzw. sie nach der ersetzten Regelung gestanden hätte. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.

3. Die neue Regelung wird dem Versicherungsnehmer bzw. Ihnen in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Sofern der Widerspruch verspätet abgesendet wird, gilt er als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Sie die verspätete Absendung nicht zu vertreten haben.

§ 19 Wann dürfen wir eine Prämien- oder Leistungsanpassung vornehmen?

1. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Prämie neu fest zu setzen, wenn

- sich unser Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
- die nach den von uns berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung durch uns zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

2. Von einer Veränderung des zur Prämienanpassung berechtigenden Leistungsbedarfs wird dann auszugehen sein, wenn der von dem Treuhänder ermittelte Durchschnitt der Schadenszahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 5 % überschreitet. Die Erhöhung der Prämie findet im gleichen prozentualen Verhältnis statt, wobei Veränderungen unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

3. Der Versicherungsnehmer bzw. Sie können anstelle einer Erhöhung der Prämie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Will der Versicherungsnehmer weder die Erhöhung der Prämie noch eine Herabsetzung der Versicherungsleistung akzeptieren, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Auf das Kündigungsrecht werden wir mit der Mitteilung, die dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Erhöhung zugeht, hinweisen.

§ 20 Wie sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Der Versicherungsvertrag ist nicht an den Überschüssen der Gesellschaft beteiligt.

§ 21 Welchem Recht unterliegt Ihr Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – sollte es an einem solchen fehlen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Befindet sich Ihr Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes in Neu-Isenburg zuständige Gericht zuständig.

§ 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Eine Anschriftenänderung ist uns umgehend mitzuteilen.

B. Restschuldversicherung (Arbeitsfähigkeitsversicherung und Risikolebensversicherung)

§ 24 Wann gelten Sie im Sinne der Versicherungsbedingungen als arbeitsunfähig?

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie infolge Gesundheitsstörungen, die von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt nachzuweisen sind, vorübergehend außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, eine solche Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Es gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 des allgemeinen Teils dieser Bedingungen.

§ 25 Welche Leistungen erhalten Sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

1. Sollten Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen für jeden weiteren Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte monatliche Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000 EUR. Besteht die Arbeitsunfähigkeit keinen weiteren vollen Monat, so wird die monatliche Versicherungssumme anteilig gezahlt. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der Tag, an dem diese von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung bescheinigt worden ist.

2. Bei Arbeitsunfähigkeit zahlen wir monatlich einen Betrag (die "versicherte Rate"), der Ihrem versicherten Gesamtdarlehensbetrag geteilt durch die Laufzeit des Darlehens in Monaten entspricht, maximal jedoch 2.000 EUR monatlich. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann dieser Betrag geringfügig von Ihrer tatsächlichen Darlehensrate abweichen.

Sollten Sie mit Ihrem Darlehensgeber während der Laufzeit der Versicherung eine Änderung des Darlehens oder der monatlichen Raten vereinbaren, so erhöht sich die Versicherungsleistung hierdurch nicht.

3. Die Höchstleistungsdauer für einen Versicherungsfall ist beschränkt auf 12 Monate. Der Anspruch auf Versicherungsleistung für Arbeitsunfähigkeit erlischt vorzeitig, wenn eines der folgenden Kriterien eintritt:

- a. die Arbeitsunfähigkeit endet;
- b. Sie sind voraussichtlich dauerhaft außerstande, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen;
- c. die vereinbarte Versicherungsdauer läuft ab;
- d. Eintritt des Todesfalls.

4. Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt nach Ablauf der drei Monate fort dauert.

5. Eine während der Behandlung einer bereits vorhandenen Krankheit oder Unfallfolge neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

§ 26 Welche Versicherungsleistung wird im Todesfall gezahlt?

Im Todesfall zahlen wir den zum Todeszeitpunkt planmäßig fälligen, in Anspruch genommenen Schuldsaldo auf Ihrem Darlehenskonto. Die Höchstversicherungsleistung ist auf 125.000 EUR beschränkt. Die Versicherung endet hiermit.

* * *

Darlehensantrag



an die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK)
Für eine zügige Bearbeitung füllen Sie bitte den Darlehensantrag vollständig und leserlich aus.

So einfach geht das

1. Faxen Sie den **vollständig ausgefüllten Darlehensantrag** an die Faxnummer **040-480 912 158**.
2. Wir teilen Ihnen anschließend **telefonisch** die **vorläufige Bonitätsentscheidung** mit.
3. Bei positiver Entscheidung identifizieren Sie sich per **PostIdent** und schicken uns den **Originalantrag** zu.
4. Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an die Hotline **0 1805-00 1970** (14 Cent / Minute aus dem deutschen Festnetz, ggf. abweichende Mobilfunktarife).

DARLEHENS BETRAG

Laufzeit	Auszahlungsbetrag Angaben zum Darlehen	Mit Risikoabsicherung* - Ich möchte auf der sicheren Seite sein -				Ohne Risikoabsicherung - Ich verzichte ausdrücklich auf eine Risikoabsicherung -			
		2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €
24 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 93,14 €	<input type="checkbox"/> 116,43 €	<input type="checkbox"/> 139,72 €	<input type="checkbox"/> 163,00 €	<input type="checkbox"/> 90,62 €	<input type="checkbox"/> 113,27 €	<input type="checkbox"/> 135,92 €	<input type="checkbox"/> 158,58 €
	Darlehenszinsen	117,89 €	147,43 €	177,07 €	206,47 €	114,88 €	143,48 €	172,08 €	200,92 €
	RSV Einmalbeitrag **	55,80 €	69,80 €	83,70 €	97,60 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	61,67 €	77,09 €	92,51 €	107,93 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.235,36 €	2.794,32 €	3.353,28 €	3.912,00 €	2.174,88 €	2.718,48 €	3.262,08 €	3.805,92 €
36 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 65,36 €	<input type="checkbox"/> 81,70 €	<input type="checkbox"/> 98,04 €	<input type="checkbox"/> 114,38 €	<input type="checkbox"/> 62,84 €	<input type="checkbox"/> 78,54 €	<input type="checkbox"/> 94,25 €	<input type="checkbox"/> 109,96 €
	Darlehenszinsen	210,25 €	262,79 €	315,43 €	367,96 €	202,24 €	252,44 €	303,00 €	353,56 €
	RSV Einmalbeitrag **	80,30 €	100,40 €	120,40 €	140,50 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	62,41 €	78,01 €	93,61 €	109,22 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.352,96 €	2.941,20 €	3.529,44 €	4.117,68 €	2.262,24 €	2.827,44 €	3.393,00 €	3.958,56 €
47 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 52,31 €	<input type="checkbox"/> 65,39 €	<input type="checkbox"/> 78,47 €	<input type="checkbox"/> 91,55 €	<input type="checkbox"/> 49,87 €	<input type="checkbox"/> 62,34 €	<input type="checkbox"/> 74,81 €	<input type="checkbox"/> 87,28 €
	Darlehenszinsen	297,84 €	372,36 €	447,09 €	521,62 €	283,89 €	354,98 €	426,07 €	497,16 €
	RSV Einmalbeitrag **	97,80 €	122,30 €	146,60 €	171,10 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	62,93 €	78,67 €	94,40 €	110,13 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.458,57 €	3.073,33 €	3.688,09 €	4.302,85 €	2.343,89 €	2.929,98 €	3.516,07 €	4.102,16 €

* Restschuldversicherung (RSV): Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung gemäß nachfolgenden und umseitigen Bedingungen

** Mitfinanzierter Restschuldversicherungs-Einmalbeitrag

Wählen Sie Ihren Auszahlungsbetrag sowie Ihre Laufzeit und kreuzen Sie in der Tabelle Ihre Monatsrate an. Für alle Anträge, die bei der BDK eingehen, gilt ein effektiver Jahreszins von 8,49 % (nominal 8,18 %).

PERSÖNLICHE DATEN ANTRAGSTELLER

Anrede: Herr Frau Firma

Firma: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnort: Wohnung (Miete) Wohnung (Eigentum)
 Haus (Miete) Haus (Eigentum) Bei Eltern
 Wohnhaft seit: _____

Voranschrift: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt
 geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____
 Aufenthaltserlaubnis bis _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

PERSÖNLICHE DATEN MITSCHULDNER

Anrede: Herr Frau Firma

Firma: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnort: Wohnung (Miete) Wohnung (Eigentum)
 Haus (Miete) Haus (Eigentum) Bei Eltern
 Wohnhaft seit: _____

Voranschrift: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt
 geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____
 Aufenthaltserlaubnis bis _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Auszahlungsauftrag

Der Darlehensnehmer weist die BDK hiermit unwiderruflich an, den oben genannten Auszahlungsbetrag an den Darlehensnehmer auf das unten genannte Konto, sowie einen evtl. mitfinanzierten RSV-Einmalbetrag an den Versicherungsgeber, auszuzahlen.

KONTOVERBINDUNG

Ich ermächtige die BDK widerruflich die fälligen Raten im Lastschriftverfahren von dem folgenden Konto abzubuchen.
 Fälligkeit Ihrer Raten: Jeweils am 1. des Monats oder am 15. des Monats (Bitte ankreuzen)

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____ Kontonr.: _____ BLZ: _____

Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren fällt eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an.

Zu bestellende Sicherheiten nach Maßgabe des § 4 der nachstehenden Darlehensbedingungen:

Lohn- und Gehaltsansprüche: Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren Teil seiner Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld, begrenzt auf den o.g. Gesamtrückzahlungsbetrag des Darlehens zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen an die dies annehmende BDK ab.



10 / 08

Kopie für den Antragsteller

ARBEIT UND FINANZEN ANTRAGSTELLER

Berufsbezeichnung:

Berufsgruppe: Angestellter Arbeiter Beamter Rentner Sonstiges
 Fachkraft m. Berufsausbildung Berufs- / Zeitsoldat Kaufmann
 Fachkraft o. Berufsausbildung Zivildienst / Wehrpflicht Freiberufler
 Schüler / Student / Azubi Künstler / Schausteller Reinigungskraft
 Hausfrau / -mann / Elternzeit Zeitarbeitskraft

Beschäftigungsart:

befristet Kurzarbeit Probezeit Saisonarbeit unbefristet

Name des Arbeitgebers: _____

Beschäftigt seit: _____

EINNAHMEN:

Nettoeinkommen: _____

Renten: _____

Nebeneinkünfte: _____

Unterhalts-
einkommen: _____

AUSGABEN:

Warmmiete: _____

Unterhaltsverpfl.: _____

Hypotheken: _____

Sonstige
Verpflichtungen: _____

ARBEIT UND FINANZEN MITSCHULDNER

Berufsbezeichnung:

Berufsgruppe: Angestellter Arbeiter Beamter Rentner Sonstiges
 Fachkraft m. Berufsausbildung Berufs- / Zeitsoldat Kaufmann
 Fachkraft o. Berufsausbildung Zivildienst / Wehrpflicht Freiberufler
 Schüler / Student / Azubi Künstler / Schausteller Reinigungskraft
 Hausfrau/-mann/Elternzeit Zeitarbeitskraft

Beschäftigungsart:

befristet Kurzarbeit Probezeit Saisonarbeit unbefristet

Name des Arbeitgebers: _____

Beschäftigt seit: _____

EINNAHMEN:

Nettoeinkommen: _____

Renten: _____

Nebeneinkünfte: _____

Unterhalts-
einkommen: _____

AUSGABEN:

Warmmiete: _____

Unterhaltsverpfl.: _____

Hypotheken: _____

Sonstige
Verpflichtungen: _____

FAHRZEUGANGABEN

Hersteller: _____ **KW:** _____

Typ: _____ **Erstzulassung:** _____

Datenschutz, Verwendung und Weitergabe von Daten durch die BDK

Die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK) ist berechtigt, Daten – auch personenbezogene – über die Beantragung (z. B. Darlehensnehmer (Darlehensnehmer), Mitschuldner, Bürge, Darlehensraten, Laufzeit des Vertrages, Beginn der Ratenzahlung) und Durchführung des Vertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Darlehensnehmer und zu einem Mitschuldner oder Bürgen intern zu speichern (§ 28 BDSG) und für die Bearbeitung des Angebotes / Vertrages zu nutzen.

Einwilligung in die Datenübermittlung innerhalb des Konzerns der Société Générale sowie mit den Lieferanten und / oder Versicherern

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass BDK bzw. andere Gesellschaften innerhalb des Konzerns der Société Générale insbesondere die ALD Lease Finanz GmbH, die ALD AutoLeasing D GmbH und die Hanseatic Bank GmbH sowie die GEFA Leasing GmbH und die GEFA Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH (nachfolgend: „Gesellschaften“) die Daten, die die Abwicklung des Kaufvertrages (z. B. Anfechtung, Rücktritt, Untergang des Kaufgegenstandes) sowie die vereinbarungsgemäße Abwicklung des Darlehens (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung, Anschlussfinanzierung) betreffen, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Darlehensnehmer und zu einem Mitschuldner oder Bürgen einander übermitteln. Auch die Gesellschaften sind berechtigt, diese Daten intern zu speichern (§ 28 BDSG) und diese für die Bearbeitung sowie Abwicklung des Vertrages zu nutzen. Sie werden sicherstellen, dass die so gespeicherten Informationen vertraulich behandelt und insbesondere außen stehenden Personen nicht zugänglich sind. Die Gesellschaften gewährleisten durch technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Daten. Insbesondere verpflichten sie sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die Gesellschaften auch Daten aufgrund nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung des Darlehens, Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohnabtretung, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) einander melden.

Soweit eine Übermittlung von Daten gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 3 erfolgen kann, befreien der Darlehensnehmer und der Mitschuldner die Gesellschaften vom Bankgeheimnis.

Darlehensnehmer, Mitschuldner und Bürge können bei den Gesellschaften jederzeit Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitung oder Nutzung erhalten. Die Gesellschaften werden die gespeicherten Daten nach Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zweckes, insbesondere nach Tilgung des Darlehens, löschen, wenn der Darlehensnehmer und / oder der Mitschuldner dies wünschen und sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die o. g. Daten zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut und im Falle von Zahlungsrückständen an ein Inkassounternehmen oder sonstige zum Inkasso berechnete Dritte übermittelt werden.

Der Darlehensnehmer und der Mitschuldner willigen ferner ein, dass die Gesellschaften, zu Zwecken der Kundenpflege, im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehende Daten an den betreuenden Lieferanten übermitteln.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die Gesellschaften und der Versicherer (Genworth Financial, Financial Assurance Company Limited, Building 11 Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien für die RSV) bei Abschluss eines Versicherungsvertrages die im Zusammenhang mit der Abwicklung des jeweiligen Versicherungsvertrages stehenden Daten einander übermitteln.

Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die BDK der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehensnehmer, Mitschuldner, Darlehensbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Darlehens übermitteln. Unabhängig davon wird die BDK der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbeträge nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien Darlehensnehmer und Mitschuldner die BDK zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Darlehensnehmer und Mitschuldner können Auskunft bei der SCHUFA über die sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 60 05 09, 44845 Bochum.
 SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Der Darlehensnehmer und der Mitschuldner willigen hiermit in die Übermittlung von Daten auf der Grundlage der oben genannten Bedingungen ein, sind damit einverstanden, dass in dem oben genannten Umfang ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden und erteilen Befreiung vom Bankgeheimnis.

Ort / Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

Ort / Datum

Unterschrift Mitschuldner



Darlehensnehmer und Mitschuldner erkennen die vorstehenden und nachfolgenden Darlehensbedingungen inkl. Fernabsatzinformationen als verbindlich an. Sie sind Bestandteil des Darlehensvertrages. Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angegebenen Daten.

Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen zu den beantragten Versicherungen den Erhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Widerrufsbelehrung, des Produktinformationsblattes und des Merkblattes zur Datenverarbeitung. Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen, dass sie vor Unterzeichnung des Darlehensvertrages ausreichend Zeit gehabt haben, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Der Inhalt der Versicherungsunterlagen wird durch Unterschrift Bestandteil des Versicherungsvertrages. Darlehensnehmer und Mitschuldner stimmen hiermit der Datenverarbeitungsklausel, der Darlehensnehmer darüber hinaus der Schweigepflichtentbindungserklärung zu, die jeweils in vollem Wortlaut in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedruckt sind. Versicherte Person ist der Darlehensnehmer.

Der Mitschuldner übernimmt für sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag die Mithaftung gegenüber der BDK.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages gilt nur für Verbraucher i.S.v. §13 BGB; d.h. der Abschluss des Darlehensvertrages kann nicht der Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Darlehensnehmers zugerechnet werden.

Widerrufsrecht: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung, ein Mitschuldner seine auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, jeweils innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Darlehensnehmer und im Falle des Mitschuldners diesem, auch eine Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist sowie nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der BDK gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg,
 Fax: 040-480 91-3888,
 E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs des Darlehensnehmers sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Darlehensnehmer der BDK die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der BDK insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Darlehensnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Darlehensnehmer mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die BDK mit deren Empfang.

Hinweis: Das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Darlehensnehmers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Finanzierte Geschäfte: Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, mit dem er seine Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanziert, so ist er auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die BDK zugleich auch Vertragspartner des Darlehensnehmers im Rahmen des anderen Vertrages ist oder wenn die BDK sich bei Vorbereitung und / oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung des anderen Vertragspartners des Darlehensnehmers bedient. Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber seinem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerruft der Darlehensnehmer dennoch den Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn dem Vertragspartner des Darlehensnehmers das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt die BDK im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners des Darlehensnehmers aus dem finanzierten Vertrag ein.

Will der Darlehensnehmer eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, sollte er beide Vertragserklärungen gesondert widerrufen.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn der Darlehensnehmer diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben kann, hat er dafür gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Darlehensnehmer etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Darlehensnehmer die Wertersatzpflicht für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des anderen Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Darlehensnehmer abgeholt.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Widerrufsbelehrung Versicherungsprodukte

Widerrufsrecht: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung, ein Mitschuldner seine auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, hinsichtlich der Restschuldversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem der Versicherungsnachweis (Darlehensvertrag), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und diese Belehrung dem Darlehensnehmer und, im Falle des Mitschuldners, diesem, in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Postfach 570207, 22771 Hamburg, Fax: 040-480 91-3888, E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Darlehensnehmer den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Darlehensnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Darlehensnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstattet der Versicherer dem Darlehensnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Darlehensnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Darlehensnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Zustimmungserklärung: Darlehensnehmer und Mitschuldner sind über ihr Widerrufsrecht bezüglich der Versicherungsprodukte belehrt worden und stimmen zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen soll.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Kopie für den Antragsteller 10 / 08

Darlehensbedingungen

§ 1 Vertragsannahme

Der Darlehensvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Darlehensantrages durch die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG, nachfolgend BDK genannt, zustande.

§ 2 Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten sind mit der ersten Rückzahlungsrate fällig, werden mit dieser beglichen und bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht erstattet.

§ 3 Sicherungszweck

Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen auf die BDK erfolgt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der BDK gegen den Darlehensnehmer aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 4 Sicherheitenbestellung

Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen:

Der Darlehensnehmer tritt den jeweils pfändbaren Teil seiner Lohn- und Gehaltsforderungen sowie seiner Provisions- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen aus seinem jeweiligen Arbeits- und / oder Dienstverhältnis an die dies annehmende BDK ab. Ferner tritt er an die dies annehmende BDK seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB I) Allgemeiner Teil – soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden pfändbaren Betrag übersteigen – gegen den jeweiligen Leistungsträger ab; dies sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente. Die in den vorstehenden Sätzen vereinbarte Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtrückzahlungsbetrag des Darlehens zuzüglich einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Der Darlehensnehmer hat das Recht, der BDK nachzuweisen, dass geringere Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen angefallen sind. Der Darlehensnehmer kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen. Nach Tilgung der gesicherten Forderung gehen die abgetretenen Ansprüche auf den Darlehensnehmer über.

§ 5 Übergang von Sicherheiten auf Darlehensnehmer oder Mitschuldner

Die BDK überträgt die ihr nach diesem Vertrag bestellten Sicherheiten schon jetzt unter der Bedingung der restlosen Tilgung der gesicherten Forderungen auf den dies annehmenden Darlehensnehmer.

§ 6 Verwertungsrecht der BDK

1. Wird das Darlehen vorzeitig fällig, gekündigt oder bleibt der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der letzten Rate hinaus Beträge schuldig, ist die BDK berechtigt, die Offenlegung der Abtretung nach § 4 vorzunehmen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen soweit die Verwertung zur Abdeckung ihrer Forderungen erforderlich ist.

2. Die BDK wird dem Darlehensnehmer die Offenlegung der Abtretung nach § 4, mit angemessener, mindestens 1 Monat betragender Fristsetzung schriftlich androhen, innerhalb der er Einwendungen gegen die Verwertungsbefugnis der BDK erheben oder die Verwertung durch Zahlung abwenden kann. In der Androhung wird die BDK den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Die Frist beginnt mit Zugang der Androhung beim Darlehensnehmer.

3. Ein Übererlös steht in erster Linie dem Mitschuldner zur Abdeckung der auf ihn nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Forderungen, sodann dem Darlehensnehmer zu.

§ 7 Pflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- a) der BDK unverzüglich eine Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Geschäftsadresse mitzuteilen;
- b) der BDK seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage seiner Jahresabschlüsse, offen zu legen.

§ 8 Fristlose Kündigung

1. Die BDK kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) der Darlehensnehmer, der ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Rückzahlungsraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit anderen Beträgen, die eine Höhe von zwei Rückzahlungsraten erreichen, in Verzug ist;
- b) der Darlehensnehmer, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die BDK dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die BDK bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- c) seit dem Zeitpunkt der Darlehenszusage eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und deshalb der Anspruch der BDK auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mitschuldner seine Willenserklärung widerruft oder der Mitschuldner aus anderen Gründen wegfällt und der Darlehensnehmer nicht unverzüglich eine gleichwertige Sicherheit beibringt;
- d) über das Vermögen des Darlehensnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird;
- e) der Darlehensnehmer gegen eine ihm obliegende, wesentliche Vertragspflicht, die nicht die Rückzahlungsraten beinhaltet, trotz Abmahnung in erheblichem Maße verstößt;

2. Mit Zugang der Kündigung wird das Restdarlehen sofort fällig.

3. Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um einen Verbraucher, so kann er das Darlehen nach Ablauf von 6 Monaten seit dem vollständigen Empfang / Auszahlung des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ganz oder teilweise kündigen. Darlehen mit veränderlichem Zinssatz können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung des Darlehensnehmers nach diesem Absatz gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

§ 9 Gegenrechte, Abtretung

1. Der Darlehensnehmer kann gegen Forderungen der BDK nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Der Darlehensnehmer darf die ihm aus dem Darlehensvertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nur mit Zustimmung der BDK auf Dritte übertragen.

3. Die BDK ist berechtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Verhältnis Darlehensvertrag / mitfinanzierte Versicherungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wirksamer Widerruf, eine Kündigung oder eine

Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen hinsichtlich eines, mehrerer oder aller mitfinanzierten Versicherungsverträge den Fortbestand des Darlehensvertrages nicht berührt.

2. Übt der Darlehensnehmer im Hinblick auf eine, mehrere oder alle mitfinanzierten Versicherungen sein Widerrufs- oder Kündigungsrecht wirksam aus oder sind eine, mehrere oder alle der mitfinanzierten Versicherungen aus sonstigen Gründen unwirksam, so reduziert sich der Finanzierungsbeitrag um die Summe der mitfinanzierten Versicherungsbeiträge für die widerrufenen, gekündigten bzw. unwirksamen Versicherungen. Die Bearbeitungskosten sowie der im Darlehensvertrag genannte Gesamtbetrag der Darlehenszinsen reduzieren sich anteilig, der effektive Jahreszins bleibt dadurch unverändert.

3. Die BDK wird im Fall des Absatzes 2 dem Darlehensnehmer in angemessener Frist einen neuen Tilgungsplan übersenden, der bei gleicher Laufzeit und unter Zugrundelegung des Auszahlungsbetrages, der anteiligen Bearbeitungskosten, des nominellen Darlehenszinssatzes und des effektiven Jahreszins den neuen Gesamtrückzahlungsbetrag angibt und die insoweit verbleibende monatliche Darlehensratenhöhe mittelt.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Absatz 3 bereits höhere Darlehensraten eingezogen wurden, werden diese mit zukünftigen Raten anteilig verrechnet.

§ 11 Zusatzabreden

Die BDK ist berechtigt, für von ihr erbrachte Sonderleistungen wie z. B. Umfinanzierung, Vertragsumschreibung (z. B. Wechsel des Darlehensnehmers oder des Bürgen, Mitschuldners o. ä.) Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem Darlehensnehmer auf Nachfrage mitgeteilt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Darlehensvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Darlehensnehmer während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Ist der Darlehensnehmer Kaufmann, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Sitzes der BDK. Änderungen des Darlehensvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der BDK gilt Deutsches Recht.

Informationen für den Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einige allgemeine Informationen zur BDK, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsabschluss im Fernabsatz geben.

Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zum Darlehensvertrag
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der BDK

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG
Nedderfeld 95
22529 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 57 02 07, 22771 Hamburg
Kontakt:
Telefon: 040-480 91-0
Fax: 040-480 91-3888
Internet: www.bdk-bank.de
E-Mail: info@bdk-bank.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der BDK

Vorstand: Dr. Hermann Frohnhaus (Sprecher), Matthias Sprank

Hauptgeschäftstätigkeit der BDK

Hauptgeschäftstätigkeit der BDK ist die Vergabe von Darlehen und damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
und
Lurgallee 12
D-60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRB 88247
Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 207 094 771

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt Deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BDK besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

B. Informationen zum Darlehensvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale des Darlehensvertrages

Allgemein

Durch Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die BDK, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe des Auszahlungsbetrages ggf. zzgl. RSV-Einmalbeitrag zu gewähren und den Auszahlungsbetrag gemäß Auszahlungsanweisung auf dem vereinbarten Auszahlungskonto zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Darlehensbetrages. Höhe und Fälligkeit der Raten ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, d. h., die BDK kann von jedem Darlehensnehmer die Zahlung ganz oder zu einem Teil fordern.

Darlehensgestaltung

Der Darlehensnehmer zahlt während der Laufzeit des Darlehens gleichbleibend hohe Raten, die sowohl Zinsen als auch den Tilgungsanteil enthalten. Da die Zinsen aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet werden, sinkt der Zinsanteil der Rate, so dass der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Die konkret vereinbarte Rate ergibt sich aus dem Darlehensvertrag.

Zinsgestaltung

Das Darlehen wird mit einem Festzins für die vereinbarte Darlehenslaufzeit ausgereicht. Dieser Zins kann sich während der Darlehenslaufzeit nicht verändern. Der mit Ihnen konkret vereinbarte Zins ergibt sich aus dem Darlehensvertrag.

Preis

Der für den Darlehensvertrag maßgebliche Preis setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsen

Der Nominalzinssatz und der effektive Jahreszins ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Der Auszahlungsbetrag ggf. zzgl. RSV-Einmalbeitrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.

Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten, sofern im Darlehensvertrag ausgewiesen, sind gemäß § 2 der Darlehensbedingungen mit der ersten Rückzahlung fällig, werden mit dieser beglichen und bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht erstattet.

Versicherungsbeiträge

Wird im Zusammenhang mit diesem Darlehen eine Versicherung abgeschlossen, ist der Versicherungsbeitrag im Darlehensvertrag genannt.

Hinweis auf vom Darlehensnehmer zu zahlende Kosten

Kosten, die bei Ihnen als Darlehensnehmer selbst anfallen (z. B. Ferngespräche und Porti) haben Sie selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung und Erfüllung durch die BDK

Die BDK erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrages und ggf. des RSV-Einmalbetrages entsprechend der Vereinbarung im Darlehensvertrag.

Zahlung und Erfüllung durch den Darlehensnehmer

Die vom Darlehensnehmer geschuldeten Raten, deren Höhe und Fälligkeit dem Darlehensvertrag entnommen werden können, sind an den im Darlehensvertrag genannten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Die BDK wird die Raten von dem vereinbarten Rateneinzugskonto per Lastschrift einziehen oder dieses Konto entsprechend belasten. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, besteht die Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers fort.

Der Darlehensnehmer erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, wenn er sämtliche Raten in der vertraglich vereinbarten Höhe zu den Fälligkeitsterminen bezahlt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Kündigungsregelungen sind in § 8 der Darlehensbedingungen aufgeführt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit für den Darlehensvertrag richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Darlehensbedingungen. Danach kann der Darlehensnehmer das Darlehen nach Ablauf von sechs Monaten seit dem vollständigen Empfang / Auszahlung des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise kündigen.

Sonstige Rechte und Pflichten von BDK und Darlehensnehmer

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen BDK und Darlehensnehmer sind in dem Darlehensvertrag sowie den diesem beiliegenden Darlehensbedingungen beschrieben.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des Darlehensvertrages im Fernabsatz

Der Darlehensnehmer gibt gegenüber der BDK ein bindendes Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterschriebenen Darlehensantrag an die BDK per Post übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Darlehensvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Darlehensantrages durch die BDK zustande.

Voraussetzung für eine Annahme des Vertrages ist, dass der BDK alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information – vorliegen.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen:

Diese Information und die Konditionen dieses Vertrages (Stand: 09 / 2008) gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG

Die BDK ist ein Unternehmen des Konzerns Société Générale

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wollen wir Sie über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihrem Darlehensgeber (Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG) und uns als Versicherungsgesellschaften gelten. Ihr Darlehensgeber ist Versicherungsnehmer des mit uns abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages, der auch für Sie als versicherte Person verbindlich ist. Sie als versicherte Person bitten wir insbesondere, die im Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten zu beachten, da auch Sie als versicherte Person zu deren Einhaltung verpflichtet sind, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Zweck dieser Versicherung ist die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Darlehensgeber.

Durch Ihre Unterschrift unter den Darlehensvertrag willigen Darlehensnehmer und Mitschuldner hinsichtlich der beantragten Restschuldversicherung in die folgende Datenverarbeitungs-klausel ein, der Darlehensnehmer darüber hinaus in die Schweigepflichtenbindungsklausel.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Zur Beurteilung der Leistungspflicht können, falls erforderlich, meine Daten an beauftragte Ärzte und Gutachter weitergegeben werden. Ich willige ferner ein, dass die Gesellschaften der Genworth Financial Gruppe, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich das Merkblatt zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten habe.

Schweigepflichtenbindung

Ich ermächtige die Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland, die Ärzte, die die Todesursache feststellen, die Ärzte die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersucht oder behandelt haben, sowie die Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über die Todesursachen oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, zu befragen. Insofern entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Die Restschuldversicherung besteht aus einer Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme und einer Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Die Risikolebensversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung einer noch offen stehenden Restsumme aus einem Darlehensvertrag. Im Falle Ihres Todes zahlen wir die aus dem Darlehensvertrag planmäßig noch offen stehende Restsumme aller Monatsraten an den unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgeber (fallende Versicherungssumme). Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtungen zur Zahlung der monatlichen Darlehensraten für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.

§ 2 Welche maximale Leistung erbringen wir?

Sollten Sie durch mehr als zwei Versicherungsverträge bei uns versichert sein, so ist die Höchstversicherungsleistung auf das Doppelte der höchsten, in den §§ 25 (1) 26 genannten Maximalversicherungsleistungen begrenzt.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz im Falle von Tod oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen?

Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

1. vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, werden wir leisten;
2. Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, unabhängig von der Quelle;
3. Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch, Spielsucht;
4. psychische Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angststörungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache);
5. chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
6. mittelbare oder unmittelbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
7. die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
8. Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Bei Antragstellung erfolgt zur Vereinfachung des Antragsprozesses keine Gesundheitsprüfung. Statt dessen gelten für die ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit die im folgenden benannten Leistungsaus-schlüsse. Wir sind nicht zur Zahlung verpflichtet bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit infolge einer Ihnen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung bekannten ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt.

Unter ernstlichen Erkrankungen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu verstehen:

- a. Erkrankungen der Wirbelsäule, z. B. krankhafte Veränderungen oder Fehlstellungen der Wirbelsäule, Hexenschuss, Bandscheibenschaden, Osteoporose (krankhafte Veränderung der Knochenbeschaffenheit);
 - b. Krebserkrankungen, z. B. Brust, Darm, Lunge, Prostata, Bauchspeicheldrüse, Lymphknoten, Leber, Blut, Hirntumore;
 - c. Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, z. B. Herzinfarkt inklusive der Vorstufen wie Brustenge, koronare Herzerkrankungen, Schlaganfall;
 - d. Diabetes Mellitus (Zuckerkrankheit);
 - e. Chronische Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, z. B. COPD (Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung), Asthma Bronchiale, krankhafte Veränderung des Lungengewebes (Lungenemphysem);
 - f. Lebererkrankungen, z. B. Entzündungen wie Hepatitis, Zirrhen, Gallenerkrankungen, Leberkrebs, Fettleber;
 - g. Gelenkerkrankungen / Arthrosen, z. B. Tennisarm, Verkalkungen, künstliche Gelenke, Gelenkentzündungen, Knorpelschäden, Fehlstellungen, Meniskus-schäden, Bänderrisse, Karpaltunnelsyndrom (Quetschung eines Handnervs);
 - h. HIV / Aids.
- Ferner besteht während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben. Sofern Ihr Tod während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht, leisten wir, wenn Sie nicht an den kriegerischen Ereignissen aktiv beteiligt waren.

§ 5 Was gilt im Falle der Selbsttötung?

Im Falle der Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre ab dem Beginn des Versicherungsschutzes sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Geistesstörung begangen worden ist, werden wir leisten.

§ 6 Wer kann versichert werden?

In der Risikolebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung können Personen versichert werden, die bei Antragstellung mindestens das 18. Lebensjahr und höchstens das 74. Lebensjahr vollendet haben. Das Höchstalter bei Ablauf der Versicherung beträgt 75 Jahre. Für Personen, die bei Versicherungsbeginn bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird – ohne dass sich hierdurch der Beitrag ändert – nur eine Risikolebensversicherung abgeschlossen.

§ 7 Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Darlehensvertrages, jedoch frühestens drei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate. Der Einlösebeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

§ 8 Welches Widerrufsrecht haben Sie?

Ihr Darlehensgeber hat ein gesetzliches Widerrufsrecht als Versicherungsnehmer gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig hiervon räumen wir Ihnen ein vertragliches Widerrufsrecht ein. Als Darlehensnehmer können Sie Ihre Vertragserklärung, als Mitschuldner Ihre auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, hinsichtlich der Restschuldversicherung oder innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem der Versicherungsnachweis (Darlehensvertrag), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt sowie eine Belehrung über das Widerrufsrecht dem Darlehensnehmer und, im Falle des Mitschuldners, diesem, in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Fax: 040-480 91-3888, E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

(2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

(3) Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

§ 9 Gibt es ein Ablehnungsrecht des Versicherers?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Ihrer Vertragserklärung die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 10 Wie wird die Prämie bezahlt?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist eine Einmalprämie und wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig. Ihr Darlehensgeber erhebt die Prämie bei Ihnen und überweist diese an uns.

§ 11 Was geschieht, wenn die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Ihr Darlehensgeber ist unser Versicherungsnehmer. Er ist uns gegenüber zur Prämienzahlung verpflichtet und erhebt den auf Ihre Versicherung entfallenden Prämienanteil bei Ihnen.

2. Wird die Prämie (Einlösebeitrag) von Ihnen nicht rechtzeitig bezahlt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Nichtzahlung ist nicht durch Sie zu vertreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

3. Ist der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Nichtzahlung ist nicht durch Sie zu vertreten.

4.) Im Übrigen sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir auf diese Rechtsfolge mittels einer gesonderten Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Darlehensvertrag hingewiesen haben.

§ 12 Wann endet Ihre Versicherung?

1. Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen. Ihr Kündigungsrecht ist in § 13 dargestellt.

2. Im Leistungsfall ist eine Kündigung von unserer Seite ausgeschlossen; vorbehaltlich der Rechte in § 11.

3. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- a. mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem Sie das bedingungsgemäße Höchstalter gemäß § 6 vollenden;
- b. mit Ihrem Tod;
- c. mit der Kündigung des Versicherungsvertrages;
- d. wenn die maximale Versicherungsleistung gemäß § 2 erbracht wurde;
- e. bei Beendigung des zugrunde liegenden Darlehensvertrages.

4. Der Versicherungsschutz Ihrer Arbeitsfähigkeitsversicherung endet vorzeitig mit Ihrem Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder dem Eintritt in den Vorruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden. Sie müssen uns den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand anzeigen. Der gegebenenfalls bestehende Versicherungsschutz für andere Risiken bleibt hiervon unberührt.

5. Bei einer Änderung, Kündigung oder Nichteinhaltung des Darlehensvertrages wird der Versicherungsvertrag unverändert fortgeführt, solange er nicht angepasst oder gekündigt wird.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

1. Sie können die Versicherung jederzeit nach Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gegenüber Ihrem Darlehensgeber (BDK) in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Die Anschrift lautet: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Telefax: 040-480 91-3888, E-Mail: info@bdk-bank.de.

2. Im Falle der Kündigung erstatten wir, soweit vorhanden, die unverbrauchte Prämie. Der Erstattungsbeitrag errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung unserer Prämienkalkulation für die von Ihnen gewählte Tarifkombination. Da sich die Prämienkalkulation an der Entwicklung des versicherten Risikos sowie an der Höhe des noch offenstehenden Darlehensbetrages orientiert, muss die Prämienerrstattung nicht anteilig zur verbleibenden Vertragslaufzeit erfolgen. So ist es – abhängig von Ihrer Tarifkombination – möglich, dass ein Großteil der Prämie schon zur Hälfte der Vertragslaufzeit verbraucht ist.

§ 14 Wie wird der Leistungsfall gemeldet?

1. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Klärung Ihrer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen.

Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Ferner können wir, dann allerdings auf unsere Kosten, Ihre Untersuchung durch einen von uns bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen. Außer den oben genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

- Bei Todesfall:
- Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
 - Ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat (dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Tod innerhalb von drei Jahren seit Versicherungsbeginn eingetreten ist).

Bei Arbeitsunfähigkeit:

- Die vollständig ausgefüllte Leistungsanzeige, die den durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt erstellten Nachweis über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache beinhaltet;
- Eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über alle Arbeitsunfähigkeitszeiten und Diagnosen der letzten drei Jahre;
- Bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit ist uns das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit jeden Monat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

2. Eine Leistungspflicht unsererseits besteht nur, sofern Sie bzw. Ihre Erben uns nachweisen, dass die Voraussetzungen nach diesen Bedingungen gegeben sind.

3. Erstmeldungen sowie Folgeanträge sind spätestens nach 90 Tagen nach Eintritt für jeden Monat, für den Sie Versicherungsleistung beantragen, erneut einzureichen. Bei verspätetem Zugang beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten. Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie von uns beziehen können. Entsprechende Folgeanträge werden von uns mit der Auszahlung der Versicherungsleistung zur Verfügung gestellt.

4. Solange eine Mitwirkungspflicht nach den vorgenannten Bestimmungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats wieder zur Leistung verpflichtet.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Eine gemäß diesen Versicherungsbedingungen zu zahlende Versicherungsleistung erbringen wir an den unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgeber zur Deckung Ihrer aus dem Darlehensvertrag bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

2. Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bedarf unserer schriftlichen Genehmigung sowie der schriftlichen Genehmigung des unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgebers.

§ 16 Wer ist Ihr Versicherer?

Das Todesfall- sowie das Arbeitsunfähigkeitsrisiko mit einer Laufzeit von mehr als 60 Monaten, sofern

dies von Ihnen beantragt wurde, ist durch die Financial Assurance Company Limited, Building 11, Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien (FSA 229586) versichert. Das Risiko Arbeitsunfähigkeit mit einer Laufzeit von bis zu 60 Monaten ist durch die Financial Insurance Company Limited, Building 11, Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien (FSA 2026939) versichert.

Die Versicherungsgesellschaften handeln durch Ihre beiden deutschen Niederlassungen, die Financial Assurance Company Limited Lebensversicherung (Handelsregister Offenbach, HRB 41246), und die Financial Insurance Company Limited (Handelsregister Offenbach, HRB 12285); beide treten unter dem Handelsnamen Genworth Financial auf. Hauptbevollmächtigter ist Dr. Holger Hill. Der Sitz der deutschen Niederlassungen befindet sich in der Martin-Beheim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg.

§ 17 Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an Genworth Financial, Martin-Beheim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie über Telefon 01804-22 44 24 (20 Ct. pro Anruf aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen), Fax 01804-22 44 25, per Post „Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, zu wenden.

§ 18 Wann dürfen wir eine Bedingungsanpassung vornehmen?

1. Wenn eine Bestimmung in unseren allgemeinen Versicherungsbedingungen durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

2. Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die im Vertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Der Versicherungsnehmer bzw. Sie dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden als er bzw. sie nach der ersetzten Regelung gestanden hätte. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.

3. Die neue Regelung wird dem Versicherungsnehmer bzw. Ihnen in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Sofern der Widerspruch verspätet abgesendet wird, gilt er als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Sie die verspätete Absendung nicht zu vertreten haben.

§ 19 Wann dürfen wir eine Prämien- oder Leistungsanpassung vornehmen?

1. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Prämie neu fest zu setzen, wenn

- sich unser Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
- die nach den von uns berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung durch uns zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

2. Von einer Veränderung des zur Prämienanpassung berechtigenden Leistungsbedarfs wird dann auszugehen sein, wenn der von dem Treuhänder ermittelte Durchschnitt der Schadenszahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 5 % überschreitet. Die Erhöhung der Prämie findet im gleichen prozentualen Verhältnis statt, wobei Veränderungen unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

3. Der Versicherungsnehmer bzw. Sie können anstelle einer Erhöhung der Prämie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Will der Versicherungsnehmer weder die Erhöhung der Prämie noch eine Herabsetzung der Versicherungsleistung akzeptieren, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Auf das Kündigungsrecht werden wir mit der Mitteilung, die dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Erhöhung zugeht, hinweisen.

§ 20 Wie sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Der Versicherungsvertrag ist nicht an den Überschüssen der Gesellschaft beteiligt.

§ 21 Welchem Recht unterliegt Ihr Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – sollte es an einem solchen fehlen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Befindet sich Ihr Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes in Neu-Isenburg zuständige Gericht zuständig.

§ 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Eine Anschriftenänderung ist uns umgehend mitzuteilen.

B. Restschuldversicherung (Arbeitsfähigkeitsversicherung und Risikolebensversicherung)

§ 24 Wann gelten Sie im Sinne der Versicherungsbedingungen als arbeitsunfähig?

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie infolge Gesundheitsstörungen, die von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt nachzuweisen sind, vorübergehend außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, eine solche Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Es gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 des allgemeinen Teils dieser Bedingungen.

§ 25 Welche Leistungen erhalten Sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

1. Sollten Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen für jeden weiteren Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte monatliche Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000 EUR. Besteht die Arbeitsunfähigkeit keinen weiteren vollen Monat, so wird die monatliche Versicherungssumme anteilig gezahlt. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der Tag, an dem diese von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung bescheinigt worden ist.

2. Bei Arbeitsunfähigkeit zahlen wir monatlich einen Betrag (die "versicherte Rate"), der Ihrem versicherten Gesamtdarlehensbetrag geteilt durch die Laufzeit des Darlehens in Monaten entspricht, maximal jedoch 2.000 EUR monatlich. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann dieser Betrag geringfügig von Ihrer tatsächlichen Darlehensrate abweichen.

Sollten Sie mit Ihrem Darlehensgeber während der Laufzeit der Versicherung eine Änderung des Darlehens oder der monatlichen Raten vereinbaren, so erhöht sich die Versicherungsleistung hierdurch nicht.

3. Die Höchstleistungsdauer für einen Versicherungsfall ist beschränkt auf 12 Monate. Der Anspruch auf Versicherungsleistung für Arbeitsunfähigkeit erlischt vorzeitig, wenn eines der folgenden Kriterien eintritt:

- a. die Arbeitsunfähigkeit endet;
- b. Sie sind voraussichtlich dauerhaft außerstande, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen;
- c. die vereinbarte Versicherungsdauer läuft ab;
- d. Eintritt des Todesfalls.

4. Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt nach Ablauf der drei Monate fort dauert.

5. Eine während der Behandlung einer bereits vorhandenen Krankheit oder Unfallfolge neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

§ 26 Welche Versicherungsleistung wird im Todesfall gezahlt?

Im Todesfall zahlen wir den zum Todeszeitpunkt planmäßig fälligen, in Anspruch genommenen Schuldsaldo auf Ihrem Darlehenskonto. Die Höchstversicherungsleistung ist auf 125.000 EUR beschränkt. Die Versicherung endet hiermit.

* * *

Darlehensantrag



an die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK)
Für eine zügige Bearbeitung füllen Sie bitte den Darlehensantrag vollständig und leserlich aus.

So einfach geht das

1. Faxen Sie den **vollständig ausgefüllten Darlehensantrag** an die Faxnummer **040-480 912 158**.
2. Wir teilen Ihnen anschließend **telefonisch** die **vorläufige Bonitätsentscheidung** mit.
3. Bei positiver Entscheidung identifizieren Sie sich per **PostIdent** und schicken uns den **Originalantrag** zu.
4. Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an die Hotline **0 1805-00 1970** (14 Cent / Minute aus dem deutschen Festnetz, ggf. abweichende Mobilfunktarife).

DARLEHENS BETRAG

Laufzeit	Auszahlungs- betrag Angaben zum Darlehen	Mit Risikoabsicherung* - Ich möchte auf der sicheren Seite sein -				Ohne Risikoabsicherung - Ich verzichte ausdrücklich auf eine Risikoabsicherung -			
		2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €
24 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 93,14 €	<input type="checkbox"/> 116,43 €	<input type="checkbox"/> 139,72 €	<input type="checkbox"/> 163,00 €	<input type="checkbox"/> 90,62 €	<input type="checkbox"/> 113,27 €	<input type="checkbox"/> 135,92 €	<input type="checkbox"/> 158,58 €
	Darlehenszinsen	117,89 €	147,43 €	177,07 €	206,47 €	114,88 €	143,48 €	172,08 €	200,92 €
	RSV Einmalbeitrag **	55,80 €	69,80 €	83,70 €	97,60 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	61,67 €	77,09 €	92,51 €	107,93 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.235,36 €	2.794,32 €	3.353,28 €	3.912,00 €	2.174,88 €	2.718,48 €	3.262,08 €	3.805,92 €
36 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 65,36 €	<input type="checkbox"/> 81,70 €	<input type="checkbox"/> 98,04 €	<input type="checkbox"/> 114,38 €	<input type="checkbox"/> 62,84 €	<input type="checkbox"/> 78,54 €	<input type="checkbox"/> 94,25 €	<input type="checkbox"/> 109,96 €
	Darlehenszinsen	210,25 €	262,79 €	315,43 €	367,96 €	202,24 €	252,44 €	303,00 €	353,56 €
	RSV Einmalbeitrag **	80,30 €	100,40 €	120,40 €	140,50 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	62,41 €	78,01 €	93,61 €	109,22 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.352,96 €	2.941,20 €	3.529,44 €	4.117,68 €	2.262,24 €	2.827,44 €	3.393,00 €	3.958,56 €
47 Monate	Monatsrate	<input type="checkbox"/> 52,31 €	<input type="checkbox"/> 65,39 €	<input type="checkbox"/> 78,47 €	<input type="checkbox"/> 91,55 €	<input type="checkbox"/> 49,87 €	<input type="checkbox"/> 62,34 €	<input type="checkbox"/> 74,81 €	<input type="checkbox"/> 87,28 €
	Darlehenszinsen	297,84 €	372,36 €	447,09 €	521,62 €	283,89 €	354,98 €	426,07 €	497,16 €
	RSV Einmalbeitrag **	97,80 €	122,30 €	146,60 €	171,10 €	-	-	-	-
	Bearbeitungsgebühr	62,93 €	78,67 €	94,40 €	110,13 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €
	Gesamtrückzahlungsbetrag	2.458,57 €	3.073,33 €	3.688,09 €	4.302,85 €	2.343,89 €	2.929,98 €	3.516,07 €	4.102,16 €

* Restschuldversicherung (RSV): Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung gemäß nachfolgenden und umseitigen Bedingungen

** Mitfinanzierter Restschuldversicherungs-Einmalbeitrag

Wählen Sie Ihren Auszahlungsbetrag sowie Ihre Laufzeit und kreuzen Sie in der Tabelle Ihre Monatsrate an. Für alle Anträge, die bei der BDK eingehen, gilt ein effektiver Jahreszins von 8,49 % (nominal 8,18 %).

Kopie für den Mitschuldner 10 / 08

PERSÖNLICHE DATEN ANTRAGSTELLER

Anrede: Herr Frau Firma

Firma: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnort: Wohnung (Miete) Wohnung (Eigentum)
 Haus (Miete) Haus (Eigentum) Bei Eltern
 Wohnhaft seit: _____

Voranschrift: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt
 geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____
 Aufenthaltserlaubnis bis _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

PERSÖNLICHE DATEN MITSCHULDNER

Anrede: Herr Frau Firma

Firma: _____

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnort: Wohnung (Miete) Wohnung (Eigentum)
 Haus (Miete) Haus (Eigentum) Bei Eltern
 Wohnhaft seit: _____

Voranschrift: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet getrennt
 geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____
 Aufenthaltserlaubnis bis _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Auszahlungsauftrag

Der Darlehensnehmer weist die BDK hiermit unwiderruflich an, den oben genannten Auszahlungsbetrag an den Darlehensnehmer auf das unten genannte Konto, sowie einen evtl. mitfinanzierten RSV-Einmalbetrag an den Versicherungsgeber, auszuzahlen.

KONTOVERBINDUNG

Ich ermächtige die BDK widerruflich die fälligen Raten im Lastschriftverfahren von dem folgenden Konto abzubuchen.
 Fälligkeit Ihrer Raten: Jeweils am 1. des Monats oder am 15. des Monats (Bitte ankreuzen)

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____ Kontonr.: _____ BLZ: _____

Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren fällt eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an.

Zu bestellende Sicherheiten nach Maßgabe des § 4 der nachstehenden Darlehensbedingungen:

Lohn- und Gehaltsansprüche: Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren Teil seiner Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld, begrenzt auf den o.g. Gesamtrückzahlungsbetrag des Darlehens zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen an die dies annehmende BDK ab.



10 / 08

Kopie für den Mitschuldner

ARBEIT UND FINANZEN ANTRAGSTELLER	
Berufsbezeichnung:	
Berufsgruppe: <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Fachkraft m. Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Berufs- / Zeitsoldat <input type="checkbox"/> Kaufmann <input type="checkbox"/> Fachkraft o. Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Zivildienst / Wehrpflicht <input type="checkbox"/> Freiberufler <input type="checkbox"/> Schüler / Student / Azubi <input type="checkbox"/> Künstler / Schausteller <input type="checkbox"/> Reinigungskraft <input type="checkbox"/> Hausfrau / -mann / Elternzeit <input type="checkbox"/> Zeitarbeitskraft	
Beschäftigungsart:	
<input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> Kurzarbeit <input type="checkbox"/> Probezeit <input type="checkbox"/> Saisonarbeit <input type="checkbox"/> unbefristet	
Name des Arbeitgebers: _____	
Beschäftigt seit: _____	
EINNAHMEN:	AUSGABEN:
Nettoeinkommen: _____	Warmmiete: _____
Renten: _____	Unterhaltsverpfl.: _____
Nebeneinkünfte: _____	Hypotheken: _____
Unterhalts-einkommen: _____	Sonstige Verpflichtungen: _____

ARBEIT UND FINANZEN MITSCHULDNER	
Berufsbezeichnung:	
Berufsgruppe: <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Fachkraft m. Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Berufs- / Zeitsoldat <input type="checkbox"/> Kaufmann <input type="checkbox"/> Fachkraft o. Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Zivildienst / Wehrpflicht <input type="checkbox"/> Freiberufler <input type="checkbox"/> Schüler / Student / Azubi <input type="checkbox"/> Künstler / Schausteller <input type="checkbox"/> Reinigungskraft <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann/Elternzeit <input type="checkbox"/> Zeitarbeitskraft	
Beschäftigungsart:	
<input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> Kurzarbeit <input type="checkbox"/> Probezeit <input type="checkbox"/> Saisonarbeit <input type="checkbox"/> unbefristet	
Name des Arbeitgebers: _____	
Beschäftigt seit: _____	
EINNAHMEN:	AUSGABEN:
Nettoeinkommen: _____	Warmmiete: _____
Renten: _____	Unterhaltsverpfl.: _____
Nebeneinkünfte: _____	Hypotheken: _____
Unterhalts-einkommen: _____	Sonstige Verpflichtungen: _____

FAHRZEUGANGABEN	
Hersteller: _____	KW: _____
Typ: _____	Erstzulassung: _____

Datenschutz, Verwendung und Weitergabe von Daten durch die BDK
 Die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK) ist berechtigt, Daten – auch personenbezogene – über die Beantragung (z. B. Darlehensnehmer (Darlehensnehmer), Mitschuldner, Bürge, Darlehensraten, Laufzeit des Vertrages, Beginn der Ratenzahlung) und Durchführung des Vertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Darlehensnehmer und zu einem Mitschuldner oder Bürgen intern zu speichern (§ 28 BDSG) und für die Bearbeitung des Angebotes / Vertrages zu nutzen.

Einwilligung in die Datenübermittlung innerhalb des Konzerns der Société Générale sowie mit den Lieferanten und / oder Versicherern
 Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass BDK bzw. andere Gesellschaften innerhalb des Konzerns der Société Générale insbesondere die ALD Lease Finanz GmbH, die ALD AutoLeasing D GmbH und die Hanseatic Bank GmbH sowie die GEFA Leasing GmbH und die GEFA Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH (nachfolgend: „Gesellschaften“) die Daten, die die Abwicklung des Kaufvertrages (z. B. Anfechtung, Rücktritt, Untergang des Kaufgegenstandes) sowie die vereinbarungsgemäße Abwicklung des Darlehens (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung, Anschlussfinanzierung) betreffen, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Darlehensnehmer und zu einem Mitschuldner oder Bürgen einander übermitteln. Auch die Gesellschaften sind berechtigt, diese Daten intern zu speichern (§ 28 BDSG) und diese für die Bearbeitung sowie Abwicklung des Vertrages zu nutzen. Sie werden sicherstellen, dass die so gespeicherten Informationen vertraulich behandelt und insbesondere außen stehenden Personen nicht zugänglich sind. Die Gesellschaften gewährleisten durch technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Daten. Insbesondere verpflichten sie sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die Gesellschaften auch Daten aufgrund nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung des Darlehens, Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohnabtretung, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) einander melden.

Soweit eine Übermittlung von Daten gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 3 erfolgen kann, befreien der Darlehensnehmer und der Mitschuldner die Gesellschaften vom Bankgeheimnis.

Darlehensnehmer, Mitschuldner und Bürge können bei den Gesellschaften jederzeit Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitung oder Nutzung erhalten. Die Gesellschaften werden die gespeicherten Daten nach Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zweckes, insbesondere nach Tilgung des Darlehens, löschen, wenn der Darlehensnehmer und / oder der Mitschuldner dies wünschen und sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die o. g. Daten zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut und im Falle von Zahlungsrückständen an ein Inkassounternehmen oder sonstige zum Inkasso berechnigte Dritte übermittelt werden.

Der Darlehensnehmer und der Mitschuldner willigen ferner ein, dass die Gesellschaften, zu Zwecken der Kundenpflege, im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehende Daten an den betreuenden Lieferanten übermitteln.

Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die Gesellschaften und der Versicherer (Genworth Financial, Financial Assurance Company Limited, Building 11 Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien für die RSV) bei Abschluss eines Versicherungsvertrages die im Zusammenhang mit der Abwicklung des jeweiligen Versicherungsvertrages stehenden Daten einander übermitteln.

Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA
 Darlehensnehmer und Mitschuldner willigen ein, dass die BDK der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehensnehmer, Mitschuldner, Darlehensbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Darlehens übermitteln. Unabhängig davon wird die BDK der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbeträge nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien Darlehensnehmer und Mitschuldner die BDK zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Darlehensnehmer und Mitschuldner können Auskunft bei der SCHUFA über die sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 60 05 09, 44845 Bochum.
 SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Der Darlehensnehmer und der Mitschuldner willigen hiermit in die Übermittlung von Daten auf der Grundlage der oben genannten Bedingungen ein, sind damit einverstanden, dass in dem oben genannten Umfang ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden und erteilen Befreiung vom Bankgeheimnis.

 Ort / Datum X
 Unterschrift Darlehensnehmer

 Ort / Datum X
 Unterschrift Mitschuldner

Darlehensnehmer und Mitschuldner erkennen die vorstehenden und nachfolgenden Darlehensbedingungen inkl. Fernabsatzinformationen als verbindlich an. Sie sind Bestandteil des Darlehensvertrages. Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angegebenen Daten.

Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen zu den beantragten Versicherungen den Erhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Widerrufsbelehrung, des Produktinformationsblattes und des Merkblattes zur Datenverarbeitung. Darlehensnehmer und Mitschuldner bestätigen, dass sie vor Unterzeichnung des Darlehensvertrages ausreichend Zeit gehabt haben, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Der Inhalt der Versicherungsunterlagen wird durch Unterschrift Bestandteil des Versicherungsvertrages. Darlehensnehmer und Mitschuldner stimmen hiermit der Datenverarbeitungsklausel, der Darlehensnehmer darüber hinaus der Schweigepflichtentbindungserklärung zu, die jeweils in vollem Wortlaut in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedruckt sind. Versicherte Person ist der Darlehensnehmer.

Der Mitschuldner übernimmt für sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag die Mithaftung gegenüber der BDK.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages gilt nur für Verbraucher i.S.v. §13 BGB; d.h. der Abschluss des Darlehensvertrages kann nicht der Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Darlehensnehmers zugerechnet werden.

Widerrufsrecht: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung, ein Mitschuldner seine auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, jeweils innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Darlehensnehmer und im Falle des Mitschuldners diesem, auch eine Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist sowie nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der BDK gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg,
 Fax: 040-480 91-3888,
 E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs des Darlehensnehmers sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Darlehensnehmer der BDK die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der BDK insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Darlehensnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Darlehensnehmer mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die BDK mit deren Empfang.

Hinweis: Das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Darlehensnehmers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Finanzierte Geschäfte: Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, mit dem er seine Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanziert, so ist er auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die BDK zugleich auch Vertragspartner des Darlehensnehmers im Rahmen des anderen Vertrages ist oder wenn die BDK sich bei Vorbereitung und / oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung des anderen Vertragspartners des Darlehensnehmers bedient. Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber seinem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerruft der Darlehensnehmer dennoch den Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags. Wenn dem Vertragspartner des Darlehensnehmers das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt die BDK im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners des Darlehensnehmers aus dem finanzierten Vertrag ein.

Will der Darlehensnehmer eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, sollte er beide Vertragserklärungen gesondert widerrufen.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn der Darlehensnehmer diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben kann, hat er dafür gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Darlehensnehmer etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Darlehensnehmer die Wertersatzpflicht für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des anderen Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Darlehensnehmer abgeholt.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Widerrufsbelehrung Versicherungsprodukte

Widerrufsrecht: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung, ein Mitschuldner seine auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, hinsichtlich der Restschuldversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem der Versicherungsnachweis (Darlehensvertrag), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und diese Belehrung dem Darlehensnehmer und, im Falle des Mitschuldners, diesem, in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Postfach 570207, 22771 Hamburg, Fax: 040-480 91-3888, E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Darlehensnehmer den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Darlehensnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Darlehensnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstattet der Versicherer dem Darlehensnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Darlehensnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Darlehensnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Zustimmungserklärung: Darlehensnehmer und Mitschuldner sind über ihr Widerrufsrecht bezüglich der Versicherungsprodukte belehrt worden und stimmen zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen soll.

	X		X
Ort / Datum	Unterschrift Darlehensnehmer	Ort / Datum	Unterschrift Mitschuldner

Kopie für den Mitschuldner 10 / 08

Darlehensbedingungen

§ 1 Vertragsannahme

Der Darlehensvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Darlehensantrages durch die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG, nachfolgend BDK genannt, zustande.

§ 2 Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten sind mit der ersten Rückzahlungsrate fällig, werden mit dieser beglichen und bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht erstattet.

§ 3 Sicherungszweck

Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen auf die BDK erfolgt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der BDK gegen den Darlehensnehmer aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 4 Sicherheitenbestellung

Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen:

Der Darlehensnehmer tritt den jeweils pfändbaren Teil seiner Lohn- und Gehaltsforderungen sowie seiner Provisions- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen aus seinem jeweiligen Arbeits- und / oder Dienstverhältnis an die dies annehmende BDK ab. Ferner tritt er an die dies annehmende BDK seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB I) Allgemeiner Teil – soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden pfändbaren Betrag übersteigen – gegen den jeweiligen Leistungsträger ab; dies sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente. Die in den vorstehenden Sätzen vereinbarte Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtrückzahlungsbetrag des Darlehens zuzüglich einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Der Darlehensnehmer hat das Recht, der BDK nachzuweisen, dass geringere Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen angefallen sind. Der Darlehensnehmer kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen. Nach Tilgung der gesicherten Forderung gehen die abgetretenen Ansprüche auf den Darlehensnehmer über.

§ 5 Übergang von Sicherheiten auf Darlehensnehmer oder Mitschuldner

Die BDK überträgt die ihr nach diesem Vertrag bestellten Sicherheiten schon jetzt unter der Bedingung der restlosen Tilgung der gesicherten Forderungen auf den dies annehmenden Darlehensnehmer.

§ 6 Verwertungsrecht der BDK

1. Wird das Darlehen vorzeitig fällig, gekündigt oder bleibt der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der letzten Rate hinaus Beträge schuldig, ist die BDK berechtigt, die Offenlegung der Abtretung nach § 4 vorzunehmen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen soweit die Verwertung zur Abdeckung ihrer Forderungen erforderlich ist.

2. Die BDK wird dem Darlehensnehmer die Offenlegung der Abtretung nach § 4, mit angemessener, mindestens 1 Monat betragender Fristsetzung schriftlich androhen, innerhalb der er Einwendungen gegen die Verwertungsbefugnis der BDK erheben oder die Verwertung durch Zahlung abwenden kann. In der Androhung wird die BDK den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Die Frist beginnt mit Zugang der Androhung beim Darlehensnehmer.

3. Ein Übererlös steht in erster Linie dem Mitschuldner zur Abdeckung der auf ihn nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Forderungen, sodann dem Darlehensnehmer zu.

§ 7 Pflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- a) der BDK unverzüglich eine Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Geschäftsadresse mitzuteilen;
- b) der BDK seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage seiner Jahresabschlüsse, offen zu legen.

§ 8 Fristlose Kündigung

1. Die BDK kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) der Darlehensnehmer, der ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Rückzahlungsraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit anderen Beträgen, die eine Höhe von zwei Rückzahlungsraten erreichen, in Verzug ist;
 - b) der Darlehensnehmer, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die BDK dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die BDK bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
 - c) seit dem Zeitpunkt der Darlehenszusage eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und deshalb der Anspruch der BDK auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mitschuldner seine Willenserklärung widerruft oder der Mitschuldner aus anderen Gründen wegfällt und der Darlehensnehmer nicht unverzüglich eine gleichwertige Sicherheit beibringt;
 - d) über das Vermögen des Darlehensnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird;
 - e) der Darlehensnehmer gegen eine ihm obliegende, wesentliche Vertragspflicht, die nicht die Rückzahlungsraten beinhaltet, trotz Abmahnung in erheblichem Maße verstößt;
2. Mit Zugang der Kündigung wird das Restdarlehen sofort fällig.
3. Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um einen Verbraucher, so kann er das Darlehen nach Ablauf von 6 Monaten seit dem vollständigen Empfang / Auszahlung des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ganz oder teilweise kündigen. Darlehen mit veränderlichem Zinssatz können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung des Darlehensnehmers nach diesem Absatz gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

§ 9 Gegenrechte, Abtretung

1. Der Darlehensnehmer kann gegen Forderungen der BDK nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Der Darlehensnehmer darf die ihm aus dem Darlehensvertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nur mit Zustimmung der BDK auf Dritte übertragen.
3. Die BDK ist berechtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Verhältnis Darlehensvertrag / mitfinanzierte Versicherungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wirksamer Widerruf, eine Kündigung oder eine

Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen hinsichtlich eines, mehrerer oder aller mitfinanzierten Versicherungsverträge den Fortbestand des Darlehensvertrages nicht berührt.

2. Übt der Darlehensnehmer im Hinblick auf eine, mehrere oder alle mitfinanzierten Versicherungen sein Widerrufs- oder Kündigungsrecht wirksam aus oder sind eine, mehrere oder alle der mitfinanzierten Versicherungen aus sonstigen Gründen unwirksam, so reduziert sich der Finanzierungsbeitrag um die Summe der mitfinanzierten Versicherungsbeiträge für die widerrufenen, gekündigten bzw. unwirksamen Versicherungen. Die Bearbeitungskosten sowie der im Darlehensvertrag genannte Gesamtbetrag der Darlehenszinsen reduzieren sich anteilig, der effektive Jahreszins bleibt dadurch unverändert.

3. Die BDK wird im Fall des Absatzes 2 dem Darlehensnehmer in angemessener Frist einen neuen Tilgungsplan übersenden, der bei gleicher Laufzeit und unter Zugrundelegung des Auszahlungsbetrages, der anteiligen Bearbeitungskosten, des nominellen Darlehenszinssatzes und des effektiven Jahreszins den neuen Gesamtrückzahlungsbetrag angibt und die insoweit verbleibende monatliche Darlehensratenhöhe mittelt.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Absatz 3 bereits höhere Darlehensraten eingezogen wurden, werden diese mit zukünftigen Raten anteilig verrechnet.

§ 11 Zusatzabreden

Die BDK ist berechtigt, für von ihr erbrachte Sonderleistungen wie z. B. Umfinanzierung, Vertragsumschreibung (z. B. Wechsel des Darlehensnehmers oder des Bürgen, Mitschuldners o. ä.) Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe zu berechnen. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem Darlehensnehmer auf Nachfrage mitgeteilt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Darlehensvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Darlehensnehmer während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Ist der Darlehensnehmer Kaufmann, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Sitzes der BDK. Änderungen des Darlehensvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der BDK gilt Deutsches Recht.

Informationen für den Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einige allgemeine Informationen zur BDK, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsabschluss im Fernabsatz geben.

Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen**
- B. Informationen zum Darlehensvertrag**
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der BDK

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG
Nedderfeld 95
22529 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 57 02 07, 22771 Hamburg
Kontakt:
Telefon: 040-480 91-0
Fax: 040-480 91-3888
Internet: www.bdk-bank.de
E-Mail: info@bdk-bank.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der BDK

Vorstand: Dr. Hermann Frohnhaus (Sprecher), Matthias Sprank

Hauptgeschäftstätigkeit der BDK

Hauptgeschäftstätigkeit der BDK ist die Vergabe von Darlehen und damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
und
Lurgallee 12
D-60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRB 88247
Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 207 094 771

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt Deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BDK besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

B. Informationen zum Darlehensvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale des Darlehensvertrages

Allgemein

Durch Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die BDK, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe des Auszahlungsbetrages ggf. zzgl. RSV-Einmalbeitrag zu gewähren und den Auszahlungsbetrag gemäß Auszahlungsanweisung auf dem vereinbarten Auszahlungskonto zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Darlehensbetrages. Höhe und Fälligkeit der Raten ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, d. h., die BDK kann von jedem Darlehensnehmer die Zahlung ganz oder zu einem Teil fordern.

Darlehensgestaltung

Der Darlehensnehmer zahlt während der Laufzeit des Darlehens gleichbleibend hohe Raten, die sowohl Zinsen als auch den Tilgungsanteil enthalten. Da die Zinsen aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet werden, sinkt der Zinsanteil der Rate, so dass der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Die konkret vereinbarte Rate ergibt sich aus dem Darlehensvertrag.

Zinsgestaltung

Das Darlehen wird mit einem Festzins für die vereinbarte Darlehenslaufzeit ausgereicht. Dieser Zins kann sich während der Darlehenslaufzeit nicht verändern. Der mit Ihnen konkret vereinbarte Zins ergibt sich aus dem Darlehensvertrag.

Preis

Der für den Darlehensvertrag maßgebliche Preis setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsen

Der Nominalzinssatz und der effektive Jahreszins ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Der Auszahlungsbetrag ggf. zzgl. RSV-Einmalbeitrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.

Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten, sofern im Darlehensvertrag ausgewiesen, sind gemäß § 2 der Darlehensbedingungen mit der ersten Rückzahlungsfälligkeit, werden mit dieser beglichen und bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht erstattet.

Versicherungsbeiträge

Wird im Zusammenhang mit diesem Darlehen eine Versicherung abgeschlossen, ist der Versicherungsbeitrag im Darlehensvertrag genannt.

Hinweis auf vom Darlehensnehmer zu zahlende Kosten

Kosten, die bei Ihnen als Darlehensnehmer selbst anfallen (z. B. Ferngespräche und Porti) haben Sie selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung und Erfüllung durch die BDK

Die BDK erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrages und ggf. des RSV-Einmalbetrages entsprechend der Vereinbarung im Darlehensvertrag.

Zahlung und Erfüllung durch den Darlehensnehmer

Die vom Darlehensnehmer geschuldeten Raten, deren Höhe und Fälligkeit dem Darlehensvertrag entnommen werden können, sind an den im Darlehensvertrag genannten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Die BDK wird die Raten von dem vereinbarten Rateneinzugskonto per Lastschrift einziehen oder dieses Konto entsprechend belasten. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, besteht die Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers fort.

Der Darlehensnehmer erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, wenn er sämtliche Raten in der vertraglich vereinbarten Höhe zu den Fälligkeitsterminen bezahlt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Kündigungsregelungen sind in § 8 der Darlehensbedingungen aufgeführt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit für den Darlehensvertrag richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Darlehensbedingungen. Danach kann der Darlehensnehmer das Darlehen nach Ablauf von sechs Monaten seit dem vollständigen Empfang / Auszahlung des Darlehensbetrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise kündigen.

Sonstige Rechte und Pflichten von BDK und Darlehensnehmer

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen BDK und Darlehensnehmer sind in dem Darlehensvertrag sowie den diesem beiliegenden Darlehensbedingungen beschrieben.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des Darlehensvertrages im Fernabsatz

Der Darlehensnehmer gibt gegenüber der BDK ein bindendes Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterschriebenen Darlehensantrag an die BDK per Post übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Darlehensvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Darlehensantrages durch die BDK zustande.

Voraussetzung für eine Annahme des Vertrages ist, dass der BDK alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information – vorliegen.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen:

Diese Information und die Konditionen dieses Vertrages (Stand: 09 / 2008) gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG

Die BDK ist ein Unternehmen des Konzerns Société Générale

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wollen wir Sie über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihrem Darlehensgeber (Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG) und uns als Versicherungsgesellschaften gelten. Ihr Darlehensgeber ist Versicherungsnehmer des mit uns abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages, der auch für Sie als versicherte Person verbindlich ist. Sie als versicherte Person bitten wir insbesondere, die im Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten zu beachten, da auch Sie als versicherte Person zu deren Einhaltung verpflichtet sind, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Zweck dieser Versicherung ist die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Darlehensgeber.

Durch Ihre Unterschrift unter den Darlehensvertrag willigen Darlehensnehmer und Mitschuldner hinsichtlich der beantragten Restschuldversicherung in die folgende Datenverarbeitungs-klausel ein, der Darlehensnehmer darüber hinaus in die Schweigepflichtenbindungsklausel.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Zur Beurteilung der Leistungspflicht können, falls erforderlich, meine Daten an beauftragte Ärzte und Gutachter weitergegeben werden. Ich willige ferner ein, dass die Gesellschaften der Genworth Financial Gruppe, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich das Merkblatt zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragsklärung erhalten habe.

Schweigepflichtenbindung

Ich ermächtige die Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland, die Ärzte, die die Todesursache feststellen, die Ärzte die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersucht oder behandelt haben, sowie die Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über die Todesursachen oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, zu befragen. Insofern entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Die Restschuldversicherung besteht aus einer Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme und einer Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Die Risikolebensversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung einer noch offen stehenden Restsumme aus einem Darlehensvertrag. Im Falle Ihres Todes zahlen wir die aus dem Darlehensvertrag planmäßig noch offen stehende Restsumme aller Monatsraten an den unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgeber (fallende Versicherungssumme). Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung dient der Absicherung Ihrer Verpflichtungen zur Zahlung der monatlichen Darlehensraten für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.

§ 2 Welche maximale Leistung erbringen wir?

Sollten Sie durch mehr als zwei Versicherungsverträge bei uns versichert sein, so ist die Höchstversicherungsleistung auf das Doppelte der höchsten, in den §§ 25 (1) 26 genannten Maximalversicherungsleistungen begrenzt.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz im Falle von Tod oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen?

Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

1. vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, werden wir leisten;
2. Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, unabhängig von der Quelle;
3. Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch, Spielsucht;
4. psychische Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache);
5. chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Brustvergrößerungen, Piercings);
6. mittelbare oder unmittelbare Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
7. die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie;
8. Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Bei Antragstellung erfolgt zur Vereinfachung des Antragsprozesses keine Gesundheitsprüfung. Statt dessen gelten für die ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit die im folgenden benannten Leistungsaus-schlüsse. Wir sind nicht zur Zahlung verpflichtet bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit infolge einer Ihnen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung bekannten ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt.

Unter ernstlichen Erkrankungen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu verstehen:

- a. Erkrankungen der Wirbelsäule, z. B. krankhafte Veränderungen oder Fehlstellungen der Wirbelsäule, Hexenschuss, Bandscheibenschaden, Osteoporose (krankhafte Veränderung der Knochenbeschaffenheit);
 - b. Krebserkrankungen, z. B. Brust, Darm, Lunge, Prostata, Bauchspeicheldrüse, Lymphknoten, Leber, Blut, Hirntumore;
 - c. Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, z. B. Herzinfarkt inklusive der Vorstufen wie Brustenge, koronare Herzerkrankungen, Schlaganfall;
 - d. Diabetes Mellitus (Zuckerkrankheit);
 - e. Chronische Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, z. B. COPD (Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung), Asthma Bronchiale, krankhafte Veränderung des Lungengewebes (Lungenemphysem);
 - f. Lebererkrankungen, z. B. Entzündungen wie Hepatitis, Zirrhen, Gallenerkrankungen, Leberkrebs, Fettleber;
 - g. Gelenkerkrankungen / Arthrosen, z. B. Tennisarm, Verkalkungen, künstliche Gelenke, Gelenkentzündungen, Knorpelschäden, Fehlstellungen, Meniskus-schäden, Bänderrisse, Karpaltunnelsyndrom (Quetschung eines Handnervs);
 - h. HIV / Aids.
- Ferner besteht während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben. Sofern Ihr Tod während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht, leisten wir, wenn Sie nicht an den kriegerischen Ereignissen aktiv beteiligt waren.

§ 5 Was gilt im Falle der Selbsttötung?

Im Falle der Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre ab dem Beginn des Versicherungsschutzes sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Geistesstörung begangen worden ist, werden wir leisten.

§ 6 Wer kann versichert werden?

In der Risikolebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung können Personen versichert werden, die bei Antragstellung mindestens das 18. Lebensjahr und höchstens das 74. Lebensjahr vollendet haben. Das Höchstalter bei Ablauf der Versicherung beträgt 75 Jahre. Für Personen, die bei Versicherungsbeginn bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird – ohne dass sich hierdurch der Beitrag ändert – nur eine Risikolebensversicherung abgeschlossen.

§ 7 Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Darlehensvertrages, jedoch frühestens drei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate. Der Einlösebeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

§ 8 Welches Widerrufsrecht haben Sie?

Ihr Darlehensgeber hat ein gesetzliches Widerrufsrecht als Versicherungsnehmer gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig hiervon räumen wir Ihnen ein vertragliches Widerrufsrecht ein. Als Darlehensnehmer können Sie Ihre Vertragserklärung, als Mitschuldner Ihre auf die gesamtschuldnerische Mitverpflichtung gerichtete Willenserklärung, hinsichtlich der Restschuldversicherung oder innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem der Versicherungsnachweis (Darlehensvertrag), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt sowie eine Belehrung über das Widerrufsrecht dem Darlehensnehmer und, im Falle des Mitschuldners, diesem, in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK), Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Fax: 040-480 91-3888, E-Mail-Adresse: info@bdk-bank.de.

(2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

(3) Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

§ 9 Gibt es ein Ablehnungsrecht des Versicherers?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Ihrer Vertragserklärung die Risikobehaltung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 10 Wie wird die Prämie bezahlt?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist eine Einmalprämie und wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig. Ihr Darlehensgeber erhebt die Prämie bei Ihnen und überweist diese an uns.

§ 11 Was geschieht, wenn die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Ihr Darlehensgeber ist unser Versicherungsnehmer. Er ist uns gegenüber zur Prämienzahlung verpflichtet und erhebt den auf Ihre Versicherung entfallenden Prämienanteil bei Ihnen.

2. Wird die Prämie (Einlösebeitrag) von Ihnen nicht rechtzeitig bezahlt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Nichtzahlung ist nicht durch Sie zu vertreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

3. Ist der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Nichtzahlung ist nicht durch Sie zu vertreten.

4.) Im Übrigen sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir auf diese Rechtsfolge mittels einer gesonderten Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Darlehensvertrag hingewiesen haben.

§ 12 Wann endet Ihre Versicherung?

1. Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen. Ihr Kündigungsrecht ist in § 13 dargestellt.

2. Im Leistungsfall ist eine Kündigung von unserer Seite ausgeschlossen; vorbehaltlich der Rechte in § 11.

3. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- a. mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem Sie das bedingungsgemäße Höchstalter gemäß § 6 vollenden;
- b. mit Ihrem Tod;
- c. mit der Kündigung des Versicherungsvertrages;
- d. wenn die maximale Versicherungsleistung gemäß § 2 erbracht wurde;
- e. bei Beendigung des zugrunde liegenden Darlehensvertrages.

4. Der Versicherungsschutz Ihrer Arbeitsfähigkeitsversicherung endet vorzeitig mit Ihrem Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder dem Eintritt in den Vorruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden. Sie müssen uns den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand anzeigen. Der gegebenenfalls bestehende Versicherungsschutz für andere Risiken bleibt hiervon unberührt.

5. Bei einer Änderung, Kündigung oder Nichteinhaltung des Darlehensvertrages wird der Versicherungsvertrag unverändert fortgeführt, solange er nicht angepasst oder gekündigt wird.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

1. Sie können die Versicherung jederzeit nach Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gegenüber Ihrem Darlehensgeber (BDK) in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Die Anschrift lautet: Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, Telefax: 040-480 91-3888, E-Mail: info@bdk-bank.de.

2. Im Falle der Kündigung erstatten wir, soweit vorhanden, die unverbrauchte Prämie. Der Erstattungsbeitrag errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung unserer Prämienkalkulation für die von Ihnen gewählte Tarifkombination. Da sich die Prämienkalkulation an der Entwicklung des versicherten Risikos sowie an der Höhe des noch offenstehenden Darlehensbetrages orientiert, muss die Prämienerrstattung nicht anteilig zur verbleibenden Vertragslaufzeit erfolgen. So ist es – abhängig von Ihrer Tarifkombination – möglich, dass ein Großteil der Prämie schon zur Hälfte der Vertragslaufzeit verbraucht ist.

§ 14 Wie wird der Leistungsfall gemeldet?

1. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Klärung Ihrer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und selbst erforderliche Erhebungen anstellen.

Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Ferner können wir, dann allerdings auf unsere Kosten, Ihre Untersuchung durch einen von uns bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen. Außer den oben genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

Bei Todesfall:

- Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- Ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat (dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Tod innerhalb von drei Jahren seit Versicherungsbeginn eingetreten ist).

Bei Arbeitsunfähigkeit:

- Die vollständig ausgefüllte Leistungsanzeige, die den durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt erstellten Nachweis über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache beinhaltet;
 - Eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über alle Arbeitsunfähigkeitszeiten und Diagnosen der letzten drei Jahre;
 - Bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit ist uns das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit jeden Monat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.
2. Eine Leistungspflicht unsererseits besteht nur, sofern Sie bzw. Ihre Erben uns nachweisen, dass die Voraussetzungen nach diesen Bedingungen gegeben sind.
3. Erstmeldungen sowie Folgeanträge sind spätestens nach 90 Tagen nach Eintritt für jeden Monat, für den Sie Versicherungsleistung beantragen, erneut einzureichen. Bei verspätetem Zugang beginnt unsere Leistungspflicht erst mit dem laufenden Monat, in dem die Meldung erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung war nicht durch Sie zu vertreten. Für die Geltendmachung verwenden Sie bitte den hierfür bestimmten Leistungsantrag, den Sie von uns beziehen können. Entsprechende Folgeanträge werden von uns mit der Auszahlung der Versicherungsleistung zur Verfügung gestellt.
4. Solange eine Mitwirkungspflicht nach den vorgenannten Bestimmungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Versicherungsmonats wieder zur Leistung verpflichtet.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Eine gemäß diesen Versicherungsbedingungen zu zahlende Versicherungsleistung erbringen wir an den unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgeber zur Deckung Ihrer aus dem Darlehensvertrag bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

2. Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bedarf unserer schriftlichen Genehmigung sowie der schriftlichen Genehmigung des unwiderruflich bezugsberechtigten Darlehensgebers.

§ 16 Wer ist Ihr Versicherer?

Das Todesfall- sowie das Arbeitsunfähigkeitsrisiko mit einer Laufzeit von mehr als 60 Monaten, sofern

dies von Ihnen beantragt wurde, ist durch die Financial Assurance Company Limited, Building 11, Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien (FSA 229586) versichert. Das Risiko Arbeitsunfähigkeit mit einer Laufzeit von bis zu 60 Monaten ist durch die Financial Insurance Company Limited, Building 11, Chiswick Park, Chiswick High Road, W4 5XR London, Großbritannien (FSA 2026939) versichert.

Die Versicherungsgesellschaften handeln durch Ihre beiden deutschen Niederlassungen, die Financial Assurance Company Limited Lebensversicherung (Handelsregister Offenbach, HRB 41246), und die Financial Insurance Company Limited (Handelsregister Offenbach, HRB 12285); beide treten unter dem Handelsnamen Genworth Financial auf. Hauptbevollmächtigter ist Dr. Holger Hill. Der Sitz der deutschen Niederlassungen befindet sich in der Martin-Beheim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg.

§ 17 Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an Genworth Financial, Martin-Beheim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie über Telefon 01804-22 44 24 (20 Ct. pro Anruf aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen), Fax 01804-22 44 25, per Post „Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder über E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, zu wenden.

§ 18 Wann dürfen wir eine Bedingungsanpassung vornehmen?

1. Wenn eine Bestimmung in unseren allgemeinen Versicherungsbedingungen durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

2. Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die im Vertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Der Versicherungsnehmer bzw. Sie dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden als er bzw. sie nach der ersetzten Regelung gestanden hätte. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.

3. Die neue Regelung wird dem Versicherungsnehmer bzw. Ihnen in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Sofern der Widerspruch verspätet abgesendet wird, gilt er als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Sie die verspätete Absendung nicht zu vertreten haben.

§ 19 Wann dürfen wir eine Prämien- oder Leistungsanpassung vornehmen?

1. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Prämie neu fest zu setzen, wenn

- sich unser Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
- die nach den von uns berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung durch uns zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

2. Von einer Veränderung des zur Prämienanpassung berechtigenden Leistungsbedarfs wird dann auszugehen sein, wenn der von dem Treuhänder ermittelte Durchschnitt der Schadenszahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 5 % überschreitet. Die Erhöhung der Prämie findet im gleichen prozentualen Verhältnis statt, wobei Veränderungen unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

3. Der Versicherungsnehmer bzw. Sie können anstelle einer Erhöhung der Prämie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Will der Versicherungsnehmer weder die Erhöhung der Prämie noch eine Herabsetzung der Versicherungsleistung akzeptieren, kann er den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Auf das Kündigungsrecht werden wir mit der Mitteilung, die dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Erhöhung zugeht, hinweisen.

§ 20 Wie sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Der Versicherungsvertrag ist nicht an den Überschüssen der Gesellschaft beteiligt.

§ 21 Welchem Recht unterliegt Ihr Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – sollte es an einem solchen fehlen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Befindet sich Ihr Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes in Neu-Isenburg zuständige Gericht zuständig.

§ 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Eine Anschriftenänderung ist uns umgehend mitzuteilen.

B. Restschuldversicherung (Arbeitsfähigkeitsversicherung und Risikolebensversicherung)

§ 24 Wann gelten Sie im Sinne der Versicherungsbedingungen als arbeitsunfähig?

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie infolge Gesundheitsstörungen, die von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt nachzuweisen sind, vorübergehend außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, eine solche Tätigkeit auch tatsächlich nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Es gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 des allgemeinen Teils dieser Bedingungen.

§ 25 Welche Leistungen erhalten Sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

1. Sollten Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen für jeden weiteren Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte monatliche Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000 EUR. Besteht die Arbeitsunfähigkeit keinen weiteren vollen Monat, so wird die monatliche Versicherungssumme anteilig gezahlt. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der Tag, an dem diese von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung bescheinigt worden ist.

2. Bei Arbeitsunfähigkeit zahlen wir monatlich einen Betrag (die "versicherte Rate"), der Ihrem versicherten Gesamtdarlehensbetrag geteilt durch die Laufzeit des Darlehens in Monaten entspricht, maximal jedoch 2.000 EUR monatlich. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann dieser Betrag geringfügig von Ihrer tatsächlichen Darlehensrate abweichen.

Sollten Sie mit Ihrem Darlehensgeber während der Laufzeit der Versicherung eine Änderung des Darlehens oder der monatlichen Raten vereinbaren, so erhöht sich die Versicherungsleistung hierdurch nicht.

3. Die Höchstleistungsdauer für einen Versicherungsfall ist beschränkt auf 12 Monate. Der Anspruch auf Versicherungsleistung für Arbeitsunfähigkeit erlischt vorzeitig, wenn eines der folgenden Kriterien eintritt:

- a. die Arbeitsunfähigkeit endet;
- b. Sie sind voraussichtlich dauerhaft außerstande, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen;
- c. die vereinbarte Versicherungsdauer läuft ab;
- d. Eintritt des Todesfalls.

4. Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt nach Ablauf der drei Monate fort dauert.

5. Eine während der Behandlung einer bereits vorhandenen Krankheit oder Unfallfolge neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

§ 26 Welche Versicherungsleistung wird im Todesfall gezahlt?

Im Todesfall zahlen wir den zum Todeszeitpunkt planmäßig fälligen, in Anspruch genommenen Schuldsaldo auf Ihrem Darlehenskonto. Die Höchstversicherungsleistung ist auf 125.000 EUR beschränkt. Die Versicherung endet hiermit.

* * *



Produktinformationsblatt zur Restschuldversicherung (gemäß § 4 VVG-InfoV)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, Ihrer Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag (= Darlehensvertrag), den beigefügten Versicherungsbedingungen und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen. Bitte lesen Sie daher Ihre Vertragsunterlagen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Angeboten wird der Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag in der Restschuldversicherung. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und bezugsberechtigt im Leistungsfall ist die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg. Über Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die unter Punkt 2 dieser Information näher beschrieben sind. Sofern Sie aufgrund eines versicherten Risikos die Raten Ihres versicherten Darlehens bei der Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG nicht bezahlen können, übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungsbedingungen Ihre Ratenzahlungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist der Darlehensnehmer hinsichtlich des unten näher bezeichneten Darlehens für die Risiken:
 - Arbeitsunfähigkeit (sofern Sie bei Versicherungsbeginn das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - Tod
 Ein etwaiger Mitschuldner ist nicht versichert.

Versichertes Darlehen:

Der versicherte Gesamtrückzahlungsbetrag ergibt sich aus der von Ihnen im Darlehensantrag ausgewählten Ratenhöhe.

Im Versicherungsfall zahlen wir monatlich einen Betrag (nachfolgend die **“versicherte Rate”** genannt), der dem in diesem Informationsblatt angegebenen versicherten Gesamtrückzahlungsbetrag geteilt durch die Laufzeit des Darlehens in Monaten entspricht, maximal jedoch 2.000 EUR monatlich. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann dieser Betrag geringfügig von Ihrer tatsächlichen Darlehensrate abweichen. Im Todesfall während der Dauer der Versicherung zahlen wir den im Zeitpunkt des Todesfalls planmäßig noch nicht getilgten Teil Ihres versicherten Darlehens, maximal jedoch 125.000 EUR. Sollten Sie mit der Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG während der Laufzeit der Versicherung eine Änderung des Darlehens oder der monatlichen Raten vereinbaren, so erhöht sich die Versicherungsleistung hierdurch nicht.

Sollten Sie während der Dauer der Versicherung **arbeitsunfähig** werden, zahlen wir nach einer Karenzzeit von 42 Tagen für jeden Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit die versicherte Rate, maximal 2.000 EUR monatlich.

Im **Todesfall** während der Dauer der Versicherung zahlen wir den im Zeitpunkt des Todesfalls planmäßig noch nicht getilgten Teil Ihres versicherten Darlehens. Bei Erleben des Vertragsablaufs wird keine Versicherungsleistung fällig.

Sämtliche Versicherungsleistungen überweisen wir an die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG zu Gunsten Ihres dort geführten Darlehenskontos.

Haben Sie mehrere Darlehensverträge bei uns versichert, ist die Gesamtleistung, die Sie während der Laufzeit der Verträge erhalten können, auf 125.000 EUR begrenzt.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Der Beitrag richtet sich nach der Höhe und der Laufzeit Ihres Darlehens, entsprechend der Auswahl, die Sie in Ihrem Darlehensantrag getroffen haben. Bitte entnehmen Sie den auf Ihren Vertrag zutreffenden Beitrag, dessen Fälligkeit sowie die darin einkalkulierten Kosten der nachstehenden Übersicht.

Laufzeit	Parameter	2.000,00 EUR	2.500,00 EUR	3.000,00 EUR	3.500,00 EUR
24 Monate	versicherter Gesamtrückzahlungsbetrag	2.235,36 EUR	2.794,32 EUR	3.353,28 EUR	3.912,00 EUR
	RSV-Einmalbeitrag	55,80 EUR	69,80 EUR	83,70 EUR	97,60 EUR
	Beitragsfälligkeit	einmalig, bei Darlehensauszahlung			
	einkalkulierte Abschlusskosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV	4,50 EUR	5,62 EUR	6,74 EUR	7,86 EUR
	übrige einkalkulierte Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV	2,25 EUR	2,81 EUR	3,37 EUR	3,93 EUR
36 Monate	Versicherter Gesamtrückzahlungsbetrag	2.352,96 EUR	2.941,20 EUR	3.529,44 EUR	4.117,68 EUR
	RSV-Einmalbeitrag	80,30 EUR	100,40 EUR	120,40 EUR	140,50 EUR
	Beitragsfälligkeit	einmalig, bei Darlehensauszahlung			
	einkalkulierte Abschlusskosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV	7,24 EUR	9,06 EUR	10,86 EUR	12,68 EUR
	übrige einkalkulierte Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV	3,62 EUR	4,53 EUR	5,43 EUR	6,34 EUR
47 Monate	Versicherter Gesamtrückzahlungsbetrag	2.458,57 EUR	3.073,33 EUR	3.688,09 EUR	4.302,85 EUR
	RSV-Einmalbeitrag	97,80 EUR	122,30 EUR	146,60 EUR	171,10 EUR
	Beitragsfälligkeit	einmalig, bei Darlehensauszahlung			
	einkalkulierte Abschlusskosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV	9,34 EUR	11,68 EUR	14,00 EUR	16,34 EUR
	übrige einkalkulierte Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV	4,67 EUR	5,84 EUR	7,00 EUR	8,17 EUR

Die Beitragszahlung erfolgt zu Beginn des Versicherungsschutzes durch die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG, die den Beitrag dem Darlehen hinzurechnet und direkt an uns überweist.

Während der Laufzeit der Versicherung dürfen wir eine Prämienanpassung nur unter bestimmten Voraussetzungen vornehmen: Der Leistungsbedarf muss sich nicht nur vorübergehend erheblich geändert haben und ein unabhängiger Treuhänder muss der Prämienanpassung zustimmen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Bei Tod und Arbeitsunfähigkeit sind Leistungen z. B. in folgenden Fällen ausgeschlossen: Vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten, Selbsttötung, Sucht, psychische Erkrankungen, medizinisch nicht indizierte Behandlungen, vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen durch die versicherte Person. Bei Antragstellung erfolgt keine Gesundheitsprüfung. Stattdessen sind während der ersten 24 Monate nach Vertragsabschluss die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen nicht versichert, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich beraten oder behandelt wurden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Eine vollständige Angabe der Leistungsausschlüsse finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Abgabe Ihrer Beitrittserklärung (Darlehensvertrag) zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie in Ihrer Beitrittserklärung (Darlehensvertrag) wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Wenn Sie grob fahrlässig falsche Angaben machen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Dies kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Aus den unter Nr. 4 erklärten Leistungsausschlüssen ergibt sich auch, welche Pflichten Sie während der Vertragslaufzeit haben.

Sollte sich während der Vertragslaufzeit Ihr Name, Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändern, teilen Sie dies der Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Leistungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadeneignis aufzuklären und für eine Minderung des Schadens zu sorgen. Das bedeutet insbesondere, eine unverzügliche und wahrheitsgemäße Anzeige sowie die Vorlage aller relevanten Dokumente. Wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz bzw. die Wartezeit beginnt mit dem Datum des Darlehensvertrages, jedoch frühestens drei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate. Der Einlösebeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Der Versicherungsschutz endet zum Ende des Monats, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden. Er endet auch mit Ihrem Tod, mit der Kündigung des Versicherungsvertrages, nach Auszahlung der maximalen Versicherungsleistung durch uns oder bei Beendigung des zugrunde liegenden Darlehensvertrages. Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeitsversicherung endet der Versicherungsschutz bereits bei Eintritt in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand, spätestens jedoch zum Ende des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können die Versicherung nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluss eines Monats durch Mitteilung an die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) kündigen. Im Falle einer Kündigung des Versicherungsschutzes vor Vertragsablauf erstatten wir den nicht verbrauchten Beitragsanteil, dessen Berechnung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des Risikoverlaufs erfolgt.



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

3. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungs-Nummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungs-Nummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur in der Versicherungsgruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an: Financial Insurance Company Limited, Financial Assurance Company Limited, Financial Insurance Group Services Limited, (handelnd jeweils unter dem gemeinsamen Handelsnamen „Genworth Financial“).

5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Autohändler, und andere Unternehmen. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungs-Nummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu: Sie werden hierüber informiert.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

<p style="text-align: center;">Genworth Financial ist gemeinsamer Marketingname der Financial Insurance Company Limited, Niederlassung Deutschland, AG Offenbach, HRB 12285, Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland, AG Offenbach HRB 41246 und Financial Insurance Group Services Limited, AG Offenbach HRB 12288. Hauptvollmächtigter aller Gesellschaften: Dr. Holger Hill Hausanschrift: Martin-Behaim-Str. 8-10, 63263 Neu-Isenburg Telefon: 0 61 02 - 2918 511 Telefax: 0 61 02 - 2918 190</p> <p>AVB_BDK-GNW-RSV Stand 09 / 2008</p>
--



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK) ist gesetzlich verpflichtet, bei allen Kunden eine einmalige Identitätsfeststellung (Legitimation) durchzuführen. Um dies so einfach wie möglich für Sie zu machen, werden wir dabei von der Deutschen Post unterstützt.

Die Legitimation ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Bitte beachten Sie die folgenden Schritte:

1. Ihre benötigten Unterlagen

- Den ausgefüllten und unterschriebenen **Darlehnsvertrag** und die **Anlage zum Darlehnsvertrag** (Selbstauskunft)
- Ihren gültigen **Personalausweis oder Reisepass**
- Den unten anhängenden **PostIdent-Coupon**
- Den beigefügten **Rücksendeumschlag**

2. Gehen Sie mit den genannten Unterlagen im noch nicht verschlossenen Kuvert in Ihre **nächstgelegene Postfiliale**.

3. Die Identifizierung in der Postfiliale

Der Mitarbeiter der Deutschen Post füllt den PostIdent-Coupon bzw. ein Identifizierungsformular aus, welches Sie nur noch **unterschreiben** brauchen. Damit ist für Sie alles erledigt. Ihr Briefumschlag mit den Unterlagen geht direkt an die BDK.

Bitte achten Sie darauf, dass alle zu unterzeichnenden Dokumente von Ihnen unterschrieben und sämtliche Unterlagen in dem beigefügten Rücksendeumschlag an die BDK geschickt werden. Nur so ist eine zügige Bearbeitung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG

↓ Bitte hier abtrennen! ↓

↓ Bitte hier abtrennen! ↓

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Deutsche Post 
BRIEF KOMMUNIKATION

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

6 | 0 | 6 | 3 | 4 | 8 | 9 | 9 | 9 | 0 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



4 021777 012191

POSTIDENT®
BASIC

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG
Privat- und Geschäftskunden
Nedderfeld 95
22529 Hamburg

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG (BDK) ist gesetzlich verpflichtet, bei allen Kunden eine einmalige Identitätsfeststellung (Legitimation) durchzuführen. Um dies so einfach wie möglich für Sie zu machen, werden wir dabei von der Deutschen Post unterstützt.

Die Legitimation ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Bitte beachten Sie die folgenden Schritte:

1. Ihre benötigten Unterlagen

- Den ausgefüllten und unterschriebenen **Darlehnsvertrag** und die **Anlage zum Darlehnsvertrag** (Selbstauskunft)
- Ihren gültigen **Personalausweis oder Reisepass**
- Den unten anhängenden **PostIdent-Coupon**
- Den beigefügten **Rücksendeumschlag**

2. Gehen Sie mit den genannten Unterlagen im noch nicht verschlossenen Kuvert in Ihre **nächstgelegene Postfiliale**.

3. Die Identifizierung in der Postfiliale

Der Mitarbeiter der Deutschen Post füllt den PostIdent-Coupon bzw. ein Identifizierungsformular aus, welches Sie nur noch **unterschreiben** brauchen. Damit ist für Sie alles erledigt. Ihr Briefumschlag mit den Unterlagen geht direkt an die BDK.

Bitte achten Sie darauf, dass alle zu unterzeichnenden Dokumente von Ihnen unterschrieben und sämtliche Unterlagen in dem beigefügten Rücksendeumschlag an die BDK geschickt werden. Nur so ist eine zügige Bearbeitung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG

↓ Bitte hier abtrennen! ↓

↓ Bitte hier abtrennen! ↓

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Deutsche Post 
BRIEF KOMMUNIKATION

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

6 | 0 | 6 | 3 | 4 | 8 | 9 | 9 | 9 | 0 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



4 021777 012191

POSTIDENT®
BASIC

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe AG
Privat- und Geschäftskunden
Nedderfeld 95
22529 Hamburg

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline